



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

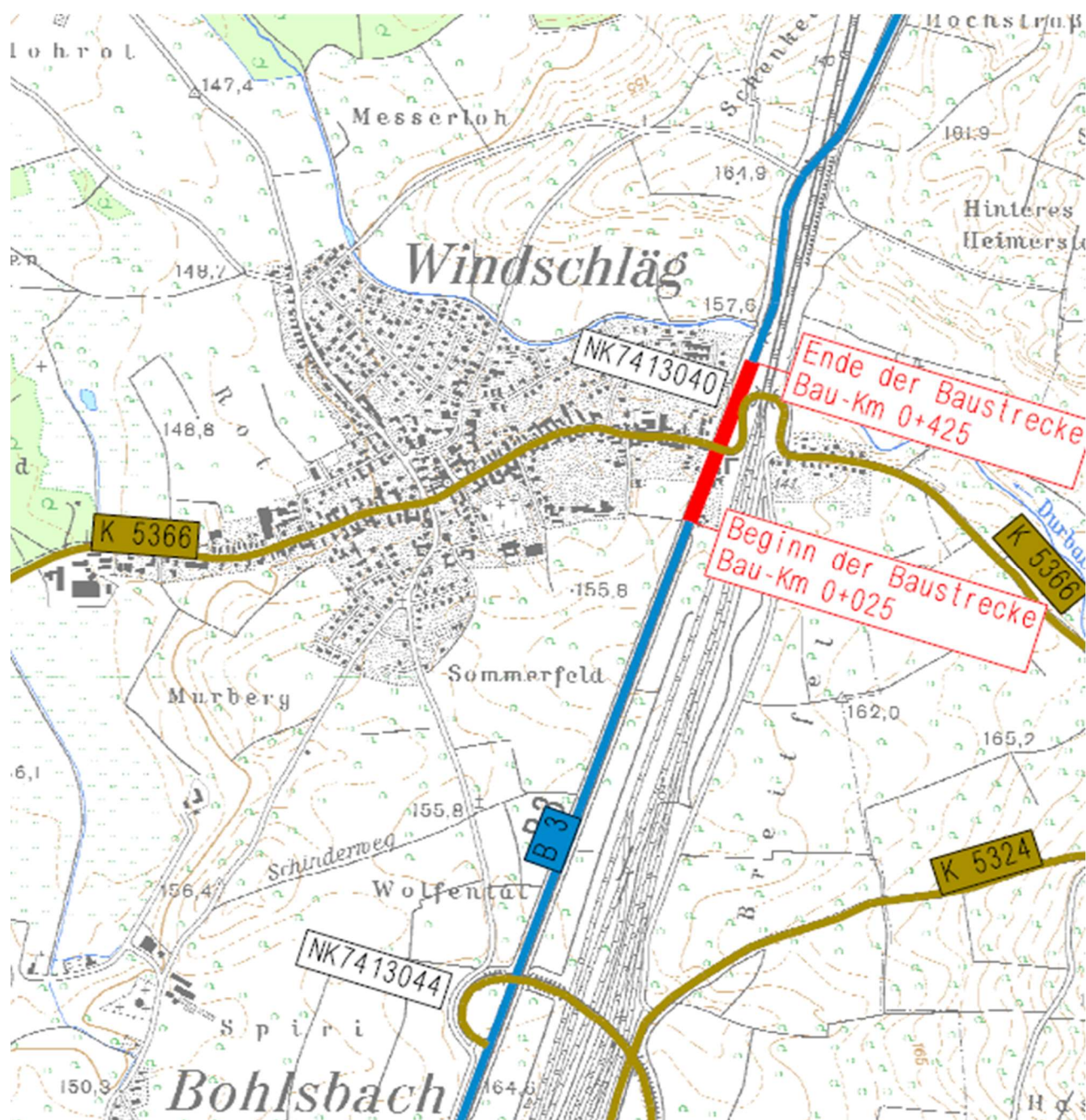
Planfeststellungsbeschluss

für

Verkehrsgerechter Umbau Knoten B 3 / K 5366 OD Windschläg

***Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)***

Freiburg im Breisgau, den 02. März 2021



Übersichtsplan

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Planunterlagen.....	2
III. Nebenbestimmungen und Zusagen.....	4
IV. Entscheidung über Einwendungen.....	10
V. Kosten	10
VI. Hinweise.....	10
Begründung	11
1. <i>Zuständigkeit.....</i>	<i>11</i>
2. <i>Verfahren.....</i>	<i>11</i>
3. <i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>12</i>
3.1 Räumliche Eingrenzung und Ziel der Maßnahme	12
3.2 Gestaltung der Baumaßnahme	12
3.3 Temporäre bauzeitliche Auswirkungen.....	13
4. <i>Erforderlichkeit (Planrechtfertigung)</i>	<i>13</i>
5. <i>Darstellung der geprüften Varianten.....</i>	<i>14</i>
5.1 Nullvariante (Istzustand)	14
5.2 Variante 1 - Herstellung von zwei Geradeausspuren.....	14
5.3 Variante 2 – Zwei Geradeausspuren mit längerer Mehrstreifigkeit	15
5.4 Variante 3 – Kreisverkehrsplatz	15
5.5 Vergleich der Varianten.....	15
6. <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	<i>16</i>
7. <i>Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000</i>	<i>17</i>
8. <i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>17</i>
8.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	17
8.2 Kommunale Belange	17
8.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	21
8.4 Immissionsschutz.....	22
8.5 Naturschutz und Landschaftspflege.....	36
8.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	45
8.7 Landwirtschaft	50
8.8 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	53
8.9 Strom-, Gas- und Wasserversorgung.....	54
8.10 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	55
8.11 Sonstige Belange	57
8.12 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben oder nicht betroffen sind	57
9. <i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	<i>59</i>
9.1 Einwender Nr. 1.....	59
9.2 Einwender Nr. 2.....	62
9.3 Einwenderin Nr. 3.....	63
10. <i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....</i>	<i>68</i>

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AZ	Aktenzeichen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
B	Bundesstraße
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Db	Dezibel
EG	Erdgeschoss
Erdfdf.	erforderlichenfalls
Erg.	Ergänzung
etc.	et cetera
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
M	Meter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
OD	Ortsdurchfahrt
o.g.	oben genannten

OG	Obergeschoss
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
S.	Seite
sec	Sekunde
sog.	so genannte
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	Vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 02.03.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2/1.469

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Verkehrsgerechten Umbau Knoten B 3 / K 5366
OD Windschläg, Stadt Offenburg, Landkreis Ortenau

Auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenbau und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 10.12.2018 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Tenor

Der Plan für den verkehrsgerechten Umbau des Knotenpunktes der B 3 mit der K 5366 auf der Gemarkung Offenburg (Landkreis Ortenau) wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum Aufstellung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	16.05.2018	
2		Übersichtskarte	16.05.2018	1:25.000
3	1	Übersichtslageplan mit Orthofoto	16.05.2018	1:2.500
5	1	Lageplan	16.05.2018	1:500
6	1	Höhenplan Achse 500	16.05.2018	1:500/50
6	2	Höhenplan Achse 700	16.05.2018	1:500/50
8	1	Lageplan Entwässerung	16.05.2018	1:500
9.1	1	LBP-Maßnahmeplan	16.05.2018	1:500
9.1a	1a	LBP-Maßnahmeplan Ergänzung 2020	06.08.2020	1:500
9.2		LBP-Maßnahmeblätter	16.05.2018	
9.2a		LBP-Maßnahmeblätter Ergänzung 2020	06.08.2020	
9.3		Berechnung Ausgleichsbedarf Ökopunkte	16.05.2018	
9.3a		Berechnung Ausgleichsbedarf Ökopunkte Ergänzung 2020	10.08.2020	
10.1	1	Grunderwerbsplan	16.05.2018	1:500
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	02.05.2018	
11		Regelungsverzeichnis	02.05.2018	
14	1	Schnitt A-A	16.05.2018	1:50
14	2	Schnitt B-B	16.05.2018	1:50
14	3	Schnitt C-C	16.05.2018	1:50
16.1		Verkehrstechnische Untersuchungen und Prognose	09/2016	
16.1		Anlage 7 V1 Lageplan Variante 1	09.11.2012	1:500

16.1		Anlage 7 V2 Lageplan Variante 2	09.11.2012	1:500
16.2		Verkehrsprognose	06.06.2016	
17.1		Schalltechnische Untersuchung	17.11.2016	
17.2		Immissionsprognose Luftschadstoffe B 3 Ortsdurchfahrt Windschläg	08.11.2016	
18		Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen	16.05.2018	
18.1.1		Bemessung der Mulden-Rigolen-Elemente	16.05.2018	
18.1.2		Hydraulischer Nachweis der best. Sammelleitungen	16.05.2018	
18.1.3		KOSTRA-DWD 2000 für Offenburg	16.05.2018	
18.1.4		Datenblatt Via Plus 3000	16.05.2018	
18.1.5		Höhenplan Entwässerung RW2-Auslauf Durbach	16.05.2018	
18.1.6		Querschnitte Entwässerung Schnitte D-D, Schnitt E-E	16.05.2018	1:50
18.1.7		Lageplan Entwässerung Einzugsgebietsflächen	16.05.2018	1:500
19.1		LBP-Erläuterungsbericht	16.05.2018	
19.1		Anhang 3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme	08/2017	
19.1a		LBP-Erläuterungsbericht Ergänzung 2020	06.08.2020	
19.2	1	Lageplan Bestands- und Konfliktplan	16.05.2018	1:500
19.2a	1a	LBP Bestands- und Konfliktplan Ergänzung 2020	06.08.2020	1:500
19.3		Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	08.06.2018	

III.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Vorbehalten (V), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. (A) Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (H)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (3) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)

Kommunale Belange

- (5) Der Vorhabenträger wird die östliche Bushaltestelle in Richtung Appenweier entsprechend der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Offenburg barrierefrei ausgestalten. (Z)
- (6) Der Vorhabenträger wird auf einer Fläche nördlich der in Richtung Offenburg zu versetzenden Bushaltestelle 5 Fahrradabstellplätze errichten. Die Infotafel sowie das Nottelefon entfallen. (Z)
- (7) Die Lichtsignalanlage wird barrierefrei mit taktilen Leitelementen sowie akustischem Freigabesignal ausgebaut. (Z)
- (8) Den Ausführungstermin für die Baumaßnahme sowie die Baustellenabwicklung inklusive Umleitungskonzeption wird der Vorhabenträger mit der Stadt Offenburg sowie dem Polizeipräsidium Offenburg rechtzeitig vor Baubeginn abstimmen. Auf das 900-jährige Jubiläum der Ortschaft Windschlag wird dabei nach Möglichkeit Rücksicht genommen. (Z)

Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen

- (9) Die Erstattungsberechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte) der Wohneinheiten von baulichen Anlagen auf den Grundstücken Appenweierstraße 2, 4, 4a, 5 und 6 sowie Windschläger Straße 1 a gemäß Tabelle 2 der Planunterlage 17.1 haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzfenster, Schalldämm-Lüfter), wenn für diese baulichen Anlagen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 der 24. BImSchV erfüllt sind. Der Anspruch besteht für schutzbedürftige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Wahrnehmung des Anspruchs ist von den Erstattungsberechtigten beim Vorhabenträger geltend zu machen. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes richtet sich nach den Regelungen der 24. BImSchV. (A)
- (10) Die Eigentümer der genannten Anwesen haben darüber hinaus gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97). Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche, d. h. Balkone, Loggien, Terrassen oder Teile eines Gartens, die zum dauernden Aufenthalt geeignet sind, vorhanden sind. (A)
- (11) Die Erstattungsberechtigten sind vom Vorhabenträger spätestens mit Beginn der zugehörigen Baumaßnahme nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung unter Beigabe eines entsprechenden Antragsformulars hinzuweisen. Dabei ist der praktische Ablauf zur Bestimmung der tatsächlichen Entschädigungsansprüche darzustellen sowie die Kontaktdaten eines aktuellen Ansprechpartners für die Antragstellung beim Vorhabenträger bzw. dem Projektverantwortlichen anzugeben. (A)
- (12) Im Rahmen der Bauausführung ist für jedes Gebäude mit Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach auf Antrag des Erstattungsberechtigten eine schalltechnische Objektbeurteilung durchzuführen und hierbei die DIN 4109 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugrunde zu legen. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (13) Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. (A)

- (14) Der Vorhabenträger hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen. (A)
- (15) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der AVV Baulärm zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. (A)
- (16) Der Vorhabenträger hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern wie auch der Stadt Offenburg in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (17) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (18) Die in Abbildung 4 der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme vorgesehene Auslichtung von Sträuchern wird entsprechend der Darstellung im LBP (Planunterlage 19.2) nicht durchgeführt. (Z)
- (19) Der Vorhabenträger wird für die Planung und Durchführung der Vergrämnungsmaßnahme im Hinblick auf die Mauereidechse (Maßnahme Nr. V 4) sowie des Baus des Ersatzhabitats (Maßnahme Nr. E 1) eine Umweltbaubegleitung durch einen geeigneten Fachmann beauftragen. Der von der ökologischen Baubegleitung zu verfassende Bericht über die erfolgten Maßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung des Ersatzhabitats und erfolgter Vergrämnung zeitnah vorgelegt. (Z)
- (20) Die Funktion des Ersatzhabitats (Maßnahme Nr. E 1) wird bis zur Wiederbesiedlung der in Anspruch genommenen Fläche aufrechterhalten und ein Monitoring durchgeführt. Ziel ist darüber hinaus eine dauerhafte Erhaltung des Ersatzhabitats. (Z)
- (21) Ein Nachweis über den Kauf der in Unterlage 9.3 als Ausgleich errechneten Ökokontopunkte in Höhe von 8.176 sowie der in Unterlage 9.3 a als Ausgleich errechneten Ökokontopunkte in Höhe von 2.078 ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. (A)
- (22) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 BNatSchG in der freien Natur nur Saat- und Pflanzengut sowie Gehölze gebietseigener Herkünfte ausgebracht werden dürfen (H).

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (23) Auf der Grundlage des mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzepts ist vom Vorhabenträger im Nachgang zu diesem Planfeststellungsbeschluss ein Antrag zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers der B 3 in den „Durbach“ vorzulegen. (A) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis (V).
- (24) Der Vorhabenträger wird bei der Beantragung der Erlaubnis das Merkblatt „Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren zur dezentralen Niederschlagswassereinleitung in Fließgewässer“ beachten und ferner folgende Punkte erläutern:
- zu der ViaPlus 3000 Anlage sind die technischen Daten sowie die Beschreibung zu deren Funktion, Wartung und Unterhalten anzugeben
 - Beschreibung zu den Überlaufschwelen im Bereich der Versickerungsanlage (Funktion und Anordnung)
 - Beschreibung und Betriebsanweisung zum Havarieschieber (Z)
- (25) Der Vorhabenträger gewährleistet die ordnungsgemäße Entwässerung (Versickerung) des anfallenden Niederschlagswassers der K 5366 nach DWA-A 138. (Z)
- (26) Der Vorhabenträger wird die „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ sowie die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser“ (VwV - Straßenoberflächenwasser) beachten. (Z)
- (27) Sämtliche Erdarbeiten im Rahmen der Baumaßnahme sind im Hinblick auf die nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung / Entsorgung anfallender mineralischer Materialien von einem in der Schadensfallbearbeitung erfahrenen Ingenieurbüro/Gutachter zu begleiten. (A)
- (28) Der Vorhabenträger wird dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Entsorgung anfallender erhöht schadstoffhaltiger mineralischer Materialien unaufgefordert nachweisen. (Z)
- (29) Der Vorhabenträger wird anfallenden Erdaushub, dessen Schadstoffgehalt die nach BBodSchV geltenden Vorsorgewerte überschreiten, innerhalb der Baustrecken und/oder im Bereich der Altablagerung „Bahngelände Appenweierstraße“ bzw. andernorts nur unter Beachtung der materiellen Anforderungen der vom Umweltministerium Ba-

den-Württemberg herausgegebenen Verwaltungsvorschrift zur Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden vom 14. März 2007; Az.: 25 8980.08M20 Land/3) verwerten. (Z)

- (30) Der Vorhabenträger wird anfallende Überschussmassen an Erdaushub ohne vorhergehende Bodenuntersuchungen auf Schadstoffgehalte und Einholung der Zustimmung des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz nicht auf landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzflächen oder innerhalb von Wasserschutzgebieten verwerten. (Z)

Landwirtschaft

- (31) Der Vorhabenträger wird eine sachverständige bodenkundliche Baubegleitung beauftragen. (Z)
- (32) Die Grundeigentümer werden rechtzeitig vor Beginn der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grundstücken darüber informiert, wann, wie lange und in welcher Form voraussichtlich ein Zugriff auf das jeweilige Grundstück erfolgen wird. (Z)
- (33) Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauausführung wird sichergestellt. (Z)
- (34) Durch die Baumaßnahme entstehende Flur- und Aufwuchsschäden werden ausgeglichen. Im Rahmen des Grunderwerbs nach ergangenem Planfeststellungsbeschluss wird geprüft, ob auch ein Prämienentzug entschädigt werden kann. (Z)
- (35) Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehende Neuansaat von Straßenböschungen werden mit zertifiziertem Saatgut durchgeführt. (Z)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (36) Für die Durchführung des Vorhabens wird eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Baubegleitung eingerichtet. (Z)
- (37) Im Vorfeld der Baumaßnahme werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt. (Z)
- (38) Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Löss, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die nicht zur Lastabtragung geeignet sind, können vorhanden sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Eventuell vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)

- (39) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen. (H)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (40) Die sich im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befindlichen Erdgasversorgungsleitungen der bnNETZE GmbH und Trinkwasserversorgungsleitungen der Offenburger Wasserversorgung GmbH werden beachtet. (Z)
- (41) Im Zuge der Baumaßnahmen beabsichtigt die bnNETZE GmbH Arbeiten an den Erdgas- und Trinkwasserversorgungsleitungen durchzuführen. Der Vorhabenträger wird sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Netzmeister der bnNETZE abstimmen. (Z)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

- (42) Die Kabelschutzanweisungen der Unitymedia BW GmbH sind zu beachten. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH erforderlich werden, nimmt der Vorhabenträger unverzüglich Kontakt mit der Unitymedia BW GmbH auf. (Z)
- (43) Die Unitymedia BW GmbH führt erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten durch. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH dieser zu gewähren und mit ihr abzustimmen ist. Die Unitymedia BW GmbH weist jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück. (H)
- (44) Der Vorhabenträger wird bei der Unitymedia BW GmbH vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen einholen. (Z)
- (45) Die kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/>. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot wird der Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) angeboten. (H)
- (46) Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden sämtlich im Rahmen der Bauausführung beachtet. Die Telekommunikationslinien müssen gesichert, verändert oder verlegt werden. Dies wird in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH erfolgen. (Z)

Private Belange

- (47) Der Vorhabenträger sagt für alle vom Vorhaben betroffenen Gebäude, welche die zum 01.08.2020 gesenkten Auslösewerte für eine Lärmsanierung überschreiten, die Erstattung von 75 % der notwendigen Kosten für erforderliche passive Lärmsanierungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern oder Schalldämmlüfter in Schlafräumen) auf Antrag hin zu.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder –ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

V. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

VI. Hinweise

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von der Planfeststellung nur erfasst, soweit diese ausdrücklich als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Einzeichnungen verkehrspolizeilicher Maßnahmen in den Plänen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

Begründung

Die Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunkts B 3 / K 5366 Ortsdurchfahrt Windschlag erfolgt gemäß §§ 17 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG auf Antrag des Vorhabenträgers als Träger der Straßenbaulast. Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen ist nach § 5 Abs. 1 FStrG der Bund, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr. Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn hierfür der Plan vorher festgestellt ist.

1.

Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach § 4 Abs. 1 FStrGZuVO (Fernstraßen- und Eisenbahnkreuzungs-Zuständigkeitsverordnung) und § 3 Abs. 1 LVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der vorliegenden Entscheidung zuständig.

2.

Verfahren

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenbau und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 10.12.2018 wurde für das Vorhaben „Verkehrsgerechter Umbau Knoten B 3 / K 5366 OD Windschlag gemäß § 17 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 28.05/29.08.2020 angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Technischen Rathaus der Stadt Offenburg in der Zeit vom 28.05.2019 bis einschließlich 11.07.2019. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Offenburg am 25.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 25.07.2019.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17 a S. 1 Nr. 1 FStrG verzichtet. Es verblieben nur wenige offene Punkte zwischen Trägern öffentlicher Belange und dem Vorhabenträger. Diese wurden zudem mehrfach schriftlich wie mündlich dargelegt. Ferner waren lediglich 3 Einwendungen eingegangen. Den Einwendern wurde je einzeln Gelegenheit gegeben, Ihre Bedenken in einem Telefonat mit der Verfahrensleiterin noch einmal zu erläutern. Bei der Ermessensentscheidung wurde nach § 5 Abs. 1 PlanSiG auch das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Covid 19-Virus mitberücksichtigt.

Im Rahmen des Verfahrens hat der Vorhabenträger seine Planung wie folgt geändert:

- Zur Verringerung der Umwegstrecke für die Anwohner der Appenweierstraße 5,7,9 und 11 wurde eine Wendemöglichkeit in Form eines Linksabbiegestreifens ca. 230 m

südlich des Knotenpunktes mit einer Zufahrt auf die östlich der B 3 liegende Landwirtschaftsstraße eingerichtet. Von dort können die Anlieger in Fahrtrichtung Nord wieder auf die Bundesstraße und zum jeweiligen Anwesen einbiegen. Für den Radverkehr ergeben sich hierbei keine Änderungen. Er wird weiterhin auf den westlich und östlich der B 3 vorhandenen Wirtschafts- und Radwegen geführt.

In diesem Zuge wurden die Planunterlagen 1 (Erläuterungsbericht), 3.1 (Übersichtslageplan), 5.1 (Lageplan), 18 (Wassertechnische Untersuchung) geändert sowie die Planunterlagen 9.1a (LBP-Maßnahmeplan Erg. 2020), 9.2a (LBP-Maßnahmeblätter Erg. 2020), 9.3a (Berechnung Ausgleichsbedarf Ökopunkte Erg. 2020), 19.1a (LBP Begleitplan – Bericht Erg. 2020) und 19.2a (Lageplan Bestands- und Konfliktplan Erg. 2020) neu eingefügt. Die Änderungen sind im Blaudruck kenntlich gemacht.

Die Stadt Offenburg sowie das Polizeipräsidium Offenburg haben der geänderten Planung zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 04.11.2020 und die Untere Wasserbehörde am 02.12.2020 zu der geänderten Planung ergänzend angehört. Die Einwender begrüßten die Planänderung. Weitere Betroffenheiten sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wurde auf einen Hinweis der Stadt Offenburg sowie der Unteren Gewerbeaufsichtsbehörde hin die Planunterlage 17.1 (Schalltechnische Untersuchung) ergänzt sowie auf einen Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde hin die Planunterlage 19.1 (LBP Begleitplan Bericht) angepasst. Neue Betroffenheiten sind dadurch nicht entstanden.

3.

Beschreibung des Vorhabens

3.1

Räumliche Eingrenzung und Ziel der Maßnahme

Das Vorhaben umfasst die Umgestaltung des zwischen Offenburg und Appenweiler im Offenburg-Ortsteil Windschlag (Ortenaukreis) gelegenen Knotenpunktes Nr. 7413040 der B 3 mit der K 5366. Die B 3 ist neben der A 5 eine wichtige Fernstraße, die nahezu parallel zur A 5 verläuft. Die Länge des Umbaubereichs beträgt ca. 500 m.

Ziel der Umgestaltung ist eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit.

3.2

Gestaltung der Baumaßnahme

Derzeit gibt es am Knotenpunkt in Fahrtrichtung Appenweiler wie in Fahrtrichtung Offenburg jeweils eine Geradeausspur sowie eine Links- und eine Rechtsabbiegespur.

Der Ausbau sieht durchgängig zwei Streifen in jede Fahrtrichtung mit jeweils zusätzlicher separater Linksabbiegespur vor. Die zwei Geradeausspuren pro Richtung sollen ohne zusätzliche Fahrbahnaufweitungen durch die Umwandlung der heutigen Rechtsabbiegespuren in kombinierte Geradeaus-/Rechtsabbiegespuren und die Verkürzung der Linksabbiegespuren geschaffen werden. Damit ergibt sich im Zufluss aus Richtung Appenweier und aus Richtung Offenburg eine Zweistreifigkeit auf einer Länge von ca. 120 m.

Für die in Abflussrichtung erforderlichen Mehrstreifigkeiten müssen vorhandene Bushaltestellen verlegt werden. In Fahrtrichtung Offenburg ist geplant, die Bushaltestelle mit anschließender Busspur nach der Kreuzung aufzugeben und in die schon vorhandene Infobucht vor der Kreuzung zu legen. Die Infobucht soll in Richtung Norden um ca. 10 m verlängert werden. In Richtung Appenweier wird die gesamte Zufahrt der K 5366 umgestaltet. Die Dreiecksinsel und der Fahrbahntropfen in der K 5366 werden dabei entfallen. Der nordöstliche Fahrbahnrand mit angrenzender Busbucht wird nach Osten verschoben, während der nordwestliche Fahrbahnrand der K 5366 so verlegt wird, dass eine separate Rechtseinbiegefahrspur entsteht.

Der Wirtschafts- und Radweg südlich des Knotenpunktes in Fahrtrichtung Offenburg soll auf einer Länge von 90 Metern verlegt werden. Dadurch werden Inanspruchnahmen der angrenzenden Kopfgrundstücke erforderlich.

Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

3.3

Temporäre bauzeitliche Auswirkungen

Für die Realisierung des Vorhabens ist vom Vorhabenträger eine Bauzeit von ca. 6 Monaten veranschlagt. Überwiegend finden die Umbau- sowie Tiefbauarbeiten in den seitlichen Bereichen statt. Somit können die vorhandenen Fahrspuren der B 3 während der Bauzeit – von kurzzeitigen Einschränkungen abgesehen - in beide Richtungen genutzt und die vorhandenen Bushaltestellen angesteuert werden. Im Zuge der baulichen Umlegung des Wirtschafts- und Radweges südlich des Knotenpunktes sind die landwirtschaftlichen Fahrzeuge sowie die Radfahrer örtlich umzuleiten. Die Erneuerung der Asphaltdeckschicht auf der B 3 erfordert eine halbseitige Sperrung mit großräumiger Umfahrung.

4.

Erforderlichkeit (Planrechtfertigung)

Das Vorhaben entspricht den Zielen der zugrundeliegenden Fachgesetze und ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich. Erforderlich ist eine Planung nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern wenn sie gemessen an den Planungszielen vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit dem FStrG verfolgten öffentlichen Belangen ausgerichtet. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die geplante Maßnahme ist generell geeignet, dieses Ziel zu verfolgen. Durch den Umbau des Knotenpunktes soll eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des derzeit vornehmlich in den morgendlichen und abendlichen Spitzenverkehrszeiten überlasteten Knotenpunktes sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit erreicht werden.

Die Planung ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“, beruht auf einem hinreichend tatsächlichen Bedarf und ist folglich konkret erforderlich.

Rechtliche oder tatsächlichen Hindernisse, die der Durchführung des Vorhabens durch den Vorhabenträger entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

5.

Darstellung der geprüften Varianten

5.1

Nullvariante (Istzustand)

Im derzeitigen Ausbauzustand ist der Knotenpunkt B 3 / K 5366 zu Spitzenverkehrszeiten überlastet. Am Knoten bilden sich zur morgendlichen Spitzenverkehrszeit Rückstauungen aus Richtung Appenweier und zur abendlichen Spitzenverkehrszeit Rückstauungen aus Richtung Offenburg. Bei der Ausfahrt aus dem Ortsteil auf der Windschläger Straße muss teilweise die zweite Grünphase abgewartet werden. Für das Prognosejahr 2030 wird eine weitere Steigerung der Knotenpunktbelastung von rund 15 % erwartet (vgl. dazu auch unter 8.3).

5.2

Variante 1 - Herstellung von zwei Geradeausspuren

Die B 3 erhält im Knotenpunktbereich eine andere Spurenaufteilung. Die vorhandenen Stützwände müssen hierzu nicht verlegt werden. Es werden zwei durchgehende Fahrspuren pro Richtung zur Verfügung stehen. Die zwei Geradeausfahrbeziehungen pro Richtung werden durch die Umwandlung der heutigen Rechtsabbiegespuren in kombinierte Geradeaus-/Rechtsabbiegespuren und die Verkürzung der Linksabbiegespuren geschaffen. Die Lichtsignalanlage wird optimiert und Busbuchten verlegt.

Im Zufluss aus Richtung Appenweier ergibt sich dadurch eine Zweistreifigkeit auf einer Länge von ca. 75 m und aus Richtung Offenburg auf einer Länge von ca. 120 m.

Die Investitionskosten der Variante 1 liegen um ca. 4 % niedriger gegenüber der eingereichten Planung.

5.3

Variante 2 – Zwei Geradeausspuren mit längerer Mehrstreifigkeit

Bei der Variante 2 handelt es sich um die eingereichte Planung. Diese unterscheidet sich von der Variante 1 im Wesentlichen in der Länge der Mehrstreifigkeit in Richtung Offenburg. Im Zufluss ergibt sich eine um ca. 40 m längere Mehrstreifigkeit, wofür die B 3 etwas größer aufgeweitet werden muss. Dadurch wird die Verlegung des Wirtschafts- und Radweges auf einer Länge von ca. 90 m und damit ein Grunderwerb angrenzender Kopfgrundstücken erforderlich (vgl. dazu auch unter Ziffer 3.2).

5.4

Variante 3 – Kreisverkehrsplatz

Denkbar wäre die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt.

Das Verkehrsaufkommen in den untergeordneten Ästen (Windschläger Straße und Breitfeld / K5366) ist so gering, dass diese Verkehrsströme in den Hauptverkehrszeiten jedoch kaum eine Chance hätten, in den Kreisel einzufahren. Die wenigen von den untergeordneten Ästen in den Kreisel einfahrenden Kraftfahrzeuge würden zudem ihrerseits den Verkehrsfluss der Hauptverkehrsströme behindern.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müsste der Mindest-Außendurchmesser größer als 40 m betragen. Ein Kreisverkehrsplatz würde somit eine erhebliche Fläche beanspruchen und den Abbruch von Gebäuden nach sich ziehen.

Angesichts der bestehenden Stützmauern und der in einen Trog abtauchenden K 5366 Richtung Breitfeld ist ein Kreisverkehrsplatz räumlich kaum zu realisieren. Ferner müsste der Radverkehr auf gesonderten Radwegen über den Knotenpunkt geführt werden. Die hierfür benötigten Flächen neben dem Kreisel fehlen.

5.5

Vergleich der Varianten

Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen müssen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Hierbei ist der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange zu wahren. Bei Zugrundelegung dieses Grundsatzes hält die Planfeststellungsbehörde die Variantenauswahl des Vorhabenträgers für zutreffend und macht sie sich zu eigen.

Am derzeitigen Zustand festzuhalten (Nullvariante) ist auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten. Unüberwindbare Hindernisse, die gegen die Planung sprechen, sind nicht erkennbar. Durch den Verzicht auf die Umgestaltung des Knotenpunktes können die Ziele des Vorhabens, namentlich die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit, nicht

mit geringeren Auswirkungen erreicht werden. Die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Nullvariante auszuschließen, ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Variante 3 ist weder bau- noch verkehrstechnisch sinnvoll. Darüber hinaus hätte sie die Inanspruchnahme größerer privater und öffentlicher Flächen zur Folge. Diese Variante wurde vom Vorhabenträger zu Recht verworfen.

Die Variante 1 nimmt gegenüber der Variante 2 (eingereichte Planung) weniger private wie öffentliche Flächen in Anspruch und ist zudem etwas kostengünstiger. Die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Variante 2 als Vorzugsvariante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dennoch nicht zu beanstanden. Die längere Zweistreifigkeit in Richtung Offenburg dient der besseren rückwärtigen Verflechtung (Reißverschlussprinzip) nach Überfahren der Kreuzung. Die eingereichte Planung ist leistungsfähiger insbesondere auch im Hinblick auf den prognostizierten erhöhten Schwerverkehrsanteil in der morgendlichen Spitzenstunde. Nur mit der längeren Mehrstreifigkeit ist gesichert, dass Beeinträchtigungen im Knotenpunkt-bereich nahezu ausgeschlossen werden können.

Weitere geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

6.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für den vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine UVP durchzuführen ist, gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Umweltbelange berührt, doch ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz teilen diese Ansicht. Bei dieser Einschätzung wurden die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mitberücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2019 gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

7.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit Natura 2000 vereinbar. FFH- und Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

8.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen vgl. unter Ziffer 9). Aufbauend auf der Anhörung der genannten Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergeben sich folgende Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse:

8.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat dem Vorhaben zugestimmt. Die Belange der Raumordnung werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt. Belange der Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden vom Vorhaben nicht tangiert.

8.2

Kommunale Belange

8.2.1

Stadt Offenburg

Mit Schreiben vom 19.07.2019 hat die Stadt Offenburg zum Vorhaben Stellung genommen. Die Stadt Offenburg begrüßt den geplanten Umbau des Knotenpunktes, bittet aber um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- *Beide Haltestellen sollen, wie geplant, barrierefrei ausgebaut werden. Es scheine allerdings, dass auf der östlichen Haltestelle (Richtung Appenweier) die notwendige Abstandsfläche von der Bordsteinkante bis zur Hinterkante der Aufstellfläche nicht korrekt dargestellt sei (vgl. Anlage 7 V1, 7 V2 bzw. Plan 5.1).*

Um eine barrierefreie Haltestelle anfahren zu können, sei nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Bild 92, eine Haltestellengesamtlänge (inklusive Ein- und Ausfahrt) von mehr als 80 m nötig. Die geplanten Haltestellen weisen nur eine Länge von 45 m auf. Die Busse können somit nicht nah genug an die erhöhte Bussteigkante heranfahren. Somit seien die Haltestellen nicht mehr barrierefrei, was zum Widerspruch führe.

Es werde darum gebeten, Bushaltebuchten vorzusehen, die auch in der Praxis von allen Bussen barrierefrei angefahren werden können, da die meisten Busse den hohen barrierefreien Bordstein nicht überschwenken können.

Der Vorhabenträger äußert hierzu, dass der Lageplan Unterlage 5 Plan 1 maßgebend sei. Die Abstandsfläche von Bordstein bis Hinterkante Aufstellfläche betrage 2,0 m. Die Anlagen 7 V1 und 7 V2 dienten nur zur Verdeutlichung der signaltechnischen Berechnung. Die diesbezüglichen Bedenken haben sich damit erledigt.

Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass mit der Stadt Offenburg eine barrierefreie Anfahrt der östlichen Haltestelle abgestimmt worden sei. Hiervon betroffen sei nur das Flurstück Nr. 288/19, welches im Eigentum der Stadt Offenburg stehe. Die Änderung werde in der Ausführungsplanung umgesetzt. Die Stadt Offenburg bestätigte mit Emails Schreiben vom 21.01.2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Die Zusage einer barrierefreien Anfahrt der östlichen Haltestelle durch den Vorhabenträger wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Die Busbuchten sollten nach RAST, Bild 92, mit einer Busfahrspreibbreite von 3 m vorgesehen werden.*

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die westliche Haltestelle eine bestehende Breite von 2,80 m habe. Die Stadt Offenburg zeigt sich hiermit einverstanden.

- *Die Lichtsignalanlage müsse barrierefrei ausgebaut werden (u.a. taktile Leitelemente, akustische Freigabesignale). Die Bewertung der Lichtsignalanlagen-Verbesserung sollte nach dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) durchgeführt werden*

Der Vorhabenträger sagt den barrierefreien Ausbau der Lichtsignalanlage zu. Die Zusage wurde unter III. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass die vorliegende Signalberechnung nach dem Konfliktstromverfahren durchgeführt worden sei, was eine bessere Beurteilung der Leistungsreserven zulasse. Mit Emails Schreiben vom 21.01.2020 zeigte sich die Stadt Offenburg damit einverstanden.

- *Das Verbot des Linksabbiegens von der B 3 zu ihrem Grundstück stelle für die Bewohner der Appenweierstraße 5, 6, 7, 9 und 11 eine Einschränkung dar, die zu Umwegen bei der Anfahrt der jeweiligen Grundstücke führe. Zudem seien die an der B 3 gelegenen Grundstücke Belastungen durch Verkehrslärm ausgesetzt. Es werde in diesem Zusammenhang gefordert, zu prüfen, ob eine alternative Zuwegung zu den Grundstücken östlich*

der B3 zwischen Bebauung und der Gleisanlage von der K 5326 kommend über die dortigen Flurstücke möglich sei. Hierzu hätten mit der Eigentümerin eines Flurstückes bereits Gespräche stattgefunden.

Der Vorhabenträger äußert hierzu, dass eine rückwärtige Erschließung in der Vergangenheit mit der Stadt Offenburg und der Ortsverwaltung erörtert worden sei. Die Ortsverwaltung habe daraufhin versucht, einen Erwerb der erforderlichen Grundstücke zu erreichen, was aber nicht gelungen sei.

Seitens des Vorhabenträgers komme diese Lösung nicht in Betracht, weil:

- die Grundstücke von der B 3 her erschlossen seien (rechtlicher Anspruch)
- für eine im Konfliktfall notwendige Enteignung der erforderlichen Flächen die Rechtsgrundlage fehle. Für eine rückwärtige Erschließung wäre dauerhaft folgender Grunderwerb erforderlich: Flst.-Nr. 288/16: ca. 450 qm, Flst.-Nr. 288/26: ca. 700 qm, Flst.-Nr. 271/2: ca. 60 qm.

Der Vorhabenträger reichte zur Verringerung der Umwegstrecke für die betroffenen Anwohner der Appenweierstraße 5,7,9 und 11 eine geänderte Planung ein. Diese sieht eine Wendemöglichkeit in Form eines Linksabbiegerstreifens ca. 230 m südlich des Knotenpunktes und eine Zufahrt auf die östlich der B 3 liegende Landwirtschaftsstraße vor. Von dort können die Anlieger wieder in Fahrtrichtung Nord auf die Bundesstraße und zum jeweiligen Anwesen einbiegen (vgl. dazu auch unter 2.). In Richtung Appenweier besteht die Möglichkeit der Kopfwende im Einmündungsbereich der K 5366.

Die Planänderung wurde von der Stadt Offenburg begrüßt und in die Planunterlagen aufgenommen.

- *Die Baustellenabwicklung inklusive Umleitungskonzeption sei gesondert mit der Stadt Offenburg abzustimmen.*

Der Vorhabenträger sagt dies zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Zu Anlage 11 Regelungsverzeichnis: Eigentümer und Straßenbaulastträger der K 5366 in der Ortsdurchfahrt (OD) sei die Stadt Offenburg. Dementsprechend seien die lfd. Nr. 4 und 12 zu ändern.*

Das Regelungsverzeichnis wurde vom Vorhabenträger entsprechend dem Hinweis geändert.

- *Erforderlich seien ferner Radabstellplätze im Bereich des Knotenpunktes. Die Empfehlung für die Anzahl der Radabstellplätze liege in der Größenordnung von 5 Radbügeln.*

Die Aufstellung einer Infotafel und eines Nottelefons in der Haltebucht in Richtung Offenburg ist hingegen verzichtbar. Der Standort der Ortseingangstafel soll mit der Ortsverwaltung Windschläg abgestimmt werden soll.

Der Vorhabenträger sagt die Errichtung von 5 Radabstellplätzen auf einer Fläche nördlich der in Richtung Offenburg zu versetzenden Bushaltestelle zu. Auf die Beibehaltung der Infotafel/Nottelefons wird verzichtet. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Vorhabenträger erläutert weiter, dass die Ortseingangstafel im verkehrsrechtlichen Sinn ein Verkehrszeichen sei. Die Festlegung des Standorts muss daher im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei erfolgen.

- *Die Ortsverwaltung Windschläg weist auf Feierlichkeiten zum 900-jährigen Jubiläum im Sommer 2023 hin. Es werde über ein Wochenende ein großes Dorffest geben. Zu diesem Zeitpunkt sollten keine Baumaßnahmen stattfinden, die die Zufahrt nach Windschläg behindern könnten.*

Der Ausführungstermin für die Baumaßnahme werde mit der Stadt Offenburg im Vorfeld koordiniert. Auf das 900-jährige Jubiläum der Ortschaft Windschläg werde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Die vom Umbau betroffenen städtischen Grundstücksteilflächen habe der Bund zu gegebener Zeit von der Stadt zu erwerben.*

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Stadt Offenburg - soweit sie Grundstückseigentümer von landwirtschaftlichen Flächen sei, es sich also nicht um Verkehrsflächen handele - wie jeder andere Privateigentümer zu behandeln sei mit der Folge, dass die Flächen erworben werden müssen. Handele es sich jedoch um Verkehrsflächen, so gehen diese entschädigungslos über. Dies gelte für beide Seiten. Die Stadt würde Verkehrsflächen des Bundes ebenso entschädigungslos erhalten wie umgekehrt.

Die Stadt Offenburg bestätigt mit Emails Schreiben vom 21.01.2020 die Angaben des Vorhabenträgers. Damit besteht zu diesem Punkt Einvernehmen.

8.2.2

Ergebnis zu den kommunalen Belangen

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung unter Berücksichtigung der unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Stadt Offenburg im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt. Zum Vorbringen der Stadt Offenburg bezogen auf die Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm wird auf Ziffer 8.4.2.3.1 verwiesen.

8.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Die Verkehrsqualität des Knotenpunktes B 3 / K 5366 wurde durch den Vorhabenträger untersucht (vgl. dazu Planunterlagen 16.1 und 16.2).

Hieraus ergibt sich nachvollziehbar, dass der vorhabengegenständliche Verkehrsknotenpunkt B 3 / K 5366 im derzeitigen Ausbauzustand in den Spitzenverkehrszeiten nicht leistungsfähig ist und auch unter Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung für das Jahr 2030 nicht leistungsfähig sein wird.

8.3.1

Verkehrsbelastung und Verkehrsprognose

Die Verkehrsbelastung des Knotenpunktes B 3 / K 5366 beläuft sich nach Planunterlage 16.2 (Verkehrsprognose) auf ca. 1.950 Kfz/h in der morgendlichen Spitzenstunde und 2.195 Kfz/h in der Nachmittagsspitze. Dies führt morgens zu Rückstauungen aus Richtung Appenweier und nachmittags zu Rückstauungen aus Richtung Offenburg. Bis 2030 werden sich laut Prognose die Spitzenstundenbelastungen am Morgen um weitere 15,8 % sowie am Abend um weitere 14,8 % erhöhen. In der Konsequenz werden sich Wartezeiten und Rückstaulängen ebenfalls verlängern.

Die vorliegend durch den Vorhabenträger angestellte Prognose ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, plausibel und für die Beurteilung und Bewertung des Vorhabens geeignet. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, die für das Jahr 2016 erhobenen Daten oder die Methodik der Untersuchung in Zweifel zu ziehen. Auch wurde mit dem Jahr 2030 ein üblicher und ausreichender Prognosehorizont gewählt.

Die Prognose stellt somit eine geeignete Grundlage für die schalltechnische Untersuchung sowie die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes dar.

8.3.2

Berechnung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes

Die Leistungsfähigkeit für den signalisierten Knoten wurde gemäß Planunterlage 16.1 (Verkehrstechnische Untersuchung) nach dem Konfliktstromverfahren berechnet. Bei der Konfliktstrommethode werden für den signaltechnischen Ablauf Phasen definiert und ihre Zwischenzeiten realistisch abgeschätzt. Für die einzelnen Phasen werden sodann mit einer vorgegebenen Umlaufzeit die erforderlichen Grünzeiten mit einem Zeitbedarfswert von 2 sec / Fahrzeug ermittelt. Hierbei wird für jede Phase der maßgebende Konfliktstrom festgestellt. Der Wert der Summe der Grünzeiten und der Zwischenzeiten wird mit dem Wert der Um-

laufzeit verglichen. Ist der Wert kleiner als die vorgegebene Umlaufzeit, sind noch Leistungsreserven vorhanden. Ist der Wert größer als die vorgegebene Umlaufzeit, sind Leistungsdefizite gegeben.

Dieses methodische Vorgehen wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

Unter Zugrundelegung der Prognosedaten wurde die Leistungsfähigkeit für den derzeitigen Ausbauzustand berechnet. Es zeigen sich deutliche Leistungsdefizite, die auch künftig zu einer Überlastung des Knotenpunktes führen werden. Geht man von der Planung aus, ergeben sich demgegenüber Leistungsreserven. Ein Ausbau, wie ihn die Planung vorsieht, wird zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesamtleistungsfähigkeit führen. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung kann durch die Aufweitung mit einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotens gegenüber dem Ist-Zustand von ca. 20 % ausgegangen werden. Die morgens und abends in den Spitzenverkehrszeiten auftretenden Stauungen werden wesentlich reduziert. Durch die Verringerung der maximalen Umlaufzeit von derzeit 150 sec morgens und 141 sec abends auf künftig 120 sec werden auch die bisherigen Wartezeiten der einzelnen Verkehrsströme verringert.

8.3.3

Ergebnis zu den Belangen Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.4

Immissionsschutz

Zweck des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

8.4.1

Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe

8.4.1.1

Rechtliche Grundlage

Die zu erwartende Luftbelastung ist anhand der gesundheitsbezogenen Grenzwerte der 39. BImSchV zu bewerten. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder zu verringern.

In der 39. BImSchV werden folgende Immissionskenngrößen begrenzt:

- Kalenderjahresmittelwerte

- Überschreitungshäufigkeiten von vorgegebenen Konzentrationsschwellen für Stundenmittelwerte
- Überschreitungshäufigkeit von vorgegebenen Konzentrationsschwellen für Tagesmittelwerte.

Die vorliegend maßgeblichen Immissionsbeurteilungswerte der 39. BImSchV sind wie folgt:

Schadstoff	Konzentrationsgrenzwert zum Schutz vor Gesundheitsgefahren	Statische Definition
NO ₂	40 µg/m ³	Jahresmittelwert
NO ₂	200 µg/m ³	Schwelle, die von maximal 18 Stundenmittelwerten pro Jahr überschritten werden darf
PM ₁₀	40 µg/m ³	Jahresmittelwert
PM ₁₀	50 µg/m ³	Mittelwert über 24 Stunden, der nicht öfter als 35 mal im Jahr überschritten werden darf
PM _{2,5}	25 µg/m ³	Jahresmittelwert

Die Grenzwerte beziehen sich auf die Gesamtbelastung. Diese setzt sich zusammen aus der Vorbelastung aus Hausbrand, Gewerbe/Industrie und der allgemeinen Hintergrundbelastung sowie der Zusatzbelastung durch den Kfz-Verkehr im Plangebiet.

8.4.1.2

Gutachten Immissionsprognose Luftschadstoffe

Das Gutachten (Planunterlage 17.2) betrachtet die gesundheitsbezogenen Luftbelastungen für die relevanten Luftschadstoffe PM₁₀ (einatembare Feinstaub), PM_{2,5} (lungengängiger Feinstaub) und NO₂ (Stickstoffdioxid). Die Belastung durch diese Luftschadstoffe wurde an exponierten westlich und östlich an die B 3 angrenzenden Aufpunkten prognostiziert.

Hierzu wurde die Immissionsvorbelastung für 2020 anhand der Immissionsvorbelastungskarten der LUBW für NO₂ und PM₁₀ bestimmt und angesetzt. Der Feinstaubanteil PM_{2,5} ist mit 80 % der PM₁₀-Konzentration abgeschätzt worden.

In einem zweiten Schritt sind die Emissionsberechnungen für die Luftverunreinigungen durch den gesamten Kfz-Verkehr im Plangebiet durchgeführt worden (Zusatzbelastung). Zur Ermittlung der Emissionen wurde das Handbuch für Emissionsfaktoren des Kfz-Verkehrs

(HBEFA 3.2) herangezogen. Es kamen die Emissionsfaktoren für das aus lufthygienischer Sicht kritischere Bezugsjahr 2018 zum Ansatz. Die Zusatzbelastung wurde mit dem Strömungs- und Ausbreitungsmodell LASAT ermittelt.

Methodische Mängel sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Vorgehensweise ist nachvollziehbar und plausibel.

Die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte werden bei allen Wohngebäuden im Untersuchungsgebiet eingehalten und bei den meisten Wohngebäuden sogar deutlich unterschritten. Auch die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten von NO₂ und PM₁₀ werden nicht überschritten.

Durch die Planung verbessert sich die Kapazität des Knotens in Nord-Süd bzw. Süd-Nord-Richtung. Dadurch und durch die geplante Optimierung der Ampelschaltung ist davon auszugehen, dass sich die Immissionssituation verbessert.

Die höchsten Werte im Bereich der Wohnbebauung im Plangebiet wurden an der Appenweier Straße 7 berechnet. Bei NO₂ beläuft sich die Gesamtbelastung auf 34,6 µg/m³ und liegt damit unter dem vorgegebenen Grenzwert. Neben den Jahresmittelwerten sind bei NO₂ ferner auch die Überschreitungshäufigkeiten begrenzt. So darf die Schwelle von 200 µg/m³ 18-mal durch Stundenmittelwerte überschritten werden. Statistische Auswertungen der LUBW zeigen, dass mehr als die zulässigen 18 Überschreitungen des Kurzzeitwertes erst ab Jahresmittelwerten von 55 µg/m³ auftreten.

Bei PM₁₀ werden 24,9 µg/m³ berechnet und damit auch hier der Grenzwert von 40 µg/m³ eingehalten. Statistische Auswertungen der LUBW zeigen, dass ab einem Jahresmittelwert von 30 µg/m³ die zulässige Zahl von 35 Überschreitungen nicht mehr sicher eingehalten wird. Bei den prognostizierten Werten ist auszuschließen, dass punktuell mehr als 35 Überschreitungen auftreten.

Beim lungengängigen Feinstaub PM_{2,5} werden 16,3 µg/m³ an dem höchsten belasteten Aufpunkt modelliert. Der Grenzwert von 25 µg/m³ wird sicher eingehalten.

8.4.1.3

Vorbringen des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichtsbehörde

Mit Schreiben vom 12.08.2019 wies die Untere Gewerbeaufsichtsbehörde bezogen auf die Luftschadstoffe darauf hin, dass die Emissionen durch den Straßenverkehr nicht nur bei der gutachtlichen Prognose als Zusatzbelastung ermittelt wurden, sondern auch in den Immissionsvorbelastungskarten der LUBW enthalten seien. So gesehen werden hier „überhöhte“ Werte für die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen prognostiziert.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die "überhöhte Prognose" der Immissionen als unproblematisch, da die ermittelten Schadstoffgehalte an den nächstgelegenen Berechnungspunkten die Grenzwerte der 39. BImSchV unterschreiten.

8.4.1.4

Ergebnis zu den Belangen belastender Luftschadstoffen

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden sicher eingehalten. Die Belange im Hinblick auf belastende Luftschadstoffe lassen sich mit dem Vorhaben vereinbaren.

8.4.2

Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm

Nachfolgend werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm (8.4.2.1) erläutert. Im Anschluss wird auf die Vorgehensweise und Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.1) eingegangen (8.4.2.2) sowie im Anschluss die Einhaltung der Rechtsvorschriften für das geplante Vorhaben dargelegt (8.4.2.3).

8.4.2.1

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung).

§ 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet den Vorhabenträger, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG verabschiedete Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) stellt eine Konkretisierung der Handhabung des Verkehrslärmschutzes dar. Sie legt beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche fest. Liegen die Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der in § 2 der 16. BImSchV genannten Werte, ist die Zumutbarkeitsgrenze im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG überschritten.

Die Grenzwerte sind wie folgt:

1. An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A),
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A),
3. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A).

4. In Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Zuordnung der Immissionsgrenzwerte für benachbarte Anlagen und Gebiete ergeben sich aus den Festsetzungen der Bebauungspläne. Übrige Bereiche – auch solche ohne Festsetzungen – sowie Einzelanwesen im Außenbereich sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in die Gebietstypen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV einzuordnen.

In § 3 Abs. 1 der 16. BImSchV ist festgelegt, dass der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 (Berechnung des Beurteilungspegels bei Straßen) zu berechnen ist. Die Berechnung hat dabei getrennt für den Beurteilungszeitraum Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) und den Berechnungszeitraum Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) zu erfolgen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist die Ermittlung des Mittelungspegels, der sich aus der mittleren Verkehrsstärke und dem maßgebenden Lkw-Anteil pro Stunde ergibt. Der sich daraus ergebende Emissionspegel bildet dann in Verbindung mit einer Reihe von weiteren Größen wie etwa dem Abstand des Verkehrsweges zum Immissionsort, topografische Gegebenheiten, Straßenoberflächen, Höchstgeschwindigkeiten, bauliche Maßnahmen, Reflexionen oder Dämpfungen infolge von Höhenunterschieden den so genannten Beurteilungspegel. Bei der Prüfung, ob ein erheblicher baulicher Eingriff zu einer wesentlichen Änderung führt, sind die zu erwartenden Beurteilungspegel grundsätzlich für den Zustand mit und für den Zustand ohne baulichen Eingriff jeweils unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge zu berechnen.

Der sich bei Überschreitung dieser Grenzwerte aus § 41 Abs. 1 BImSchG ergebende Anspruch auf aktiven Lärmschutz gilt nicht uneingeschränkt, sondern unterliegt einem zweifachen Vorbehalt: Zum einen müssen die schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) überhaupt vermeidbar sein. Zum anderen dürfen nach § 41 Abs. 2 BImSchG die Kosten des aktiven Schallschutzes nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Kann der Vorrang des aktiven Lärmschutzes nicht gewahrt werden, wird der Schutz der Betroffenen gemäß § 42 BImSchG durch passiven Lärmschutz sichergestellt. Die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG verabschiedete Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) legt in diesem Zusammenhang Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest (sog. passive Schallschutzmaßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 1 ist die Anwendbarkeit der 16. BImSchV auf den Neubau oder die wesentliche Änderung u. a. von Straßen beschränkt. Wesentlich ist eine Änderung i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
- um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder
- bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht beträgt und erhöht wird; ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Ein baulicher Eingriff ist als erheblich anzusehen, wenn hierdurch äußerlich erkennbar in die Substanz der Straße eingegriffen wird.

8.4.2.2

Vorgehensweise und Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung

Der Vorhabenträger hat eine schalltechnische Untersuchung zum Betriebslärm erstellen lassen (Planunterlage 17.1). Darin werden die baulichen Änderungen am Knotenpunkt B 3/ K 5366 / Windschläger Straße betrachtet.

8.4.2.2.1

Wesentliche Änderung der Schallsituation

Im Knotenpunktbereich wird der Straßenkörper am östlichen Fahrbahnrand baulich verbreitert. Die geplante Maßnahme stellt danach einen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar. Folgerichtig war zu prüfen, ob der erhebliche bauliche Eingriff eine wesentliche Änderung der Schallsituationen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. des § 1 Abs. 2 Satz 3 der 16. BImSchVO nach sich zieht.

Hierfür hat der Vorhabenträger die zu vergleichenden Beurteilungspegel nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) unter Verwendung des Berechnungsprogramms SoundPLAN ermittelt.

Der Vorhabenträger hat Schallimmissionsberechnungen an allen Gebäuden, bei denen ein Beurteilungspegel über den Grenzwerten der 16. BImSchV zu erwarten war durchgeführt. Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind in der Tabelle 1 des Gutachtens (Planunterlage 17.1) dargestellt.

Für alle Immissionswerte wurde geprüft, ob eine wesentliche Änderung gegenüber der Vorbelastung vorliegt, indem die Beurteilungspegel für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall berechnet und miteinander verglichen wurden.

Methodische Mängel sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die Ausgangsdaten wurden richtig ermittelt und die maßgeblichen Beurteilungsparameter richtlinienkonform nach den vorgeschriebenen Verfahren berechnet.

Die Untersuchung zeigt, dass der Sachverhalt der wesentlichen schalltechnischen Änderung i. S. d. 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung der in § 2 der 16. BImSchV

festgelegten Grenzwerte an sechs Gebäuden vorliegt. An diesen sechs Gebäuden werden die Schwellenwerte 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erreicht und es tritt gleichzeitig eine Erhöhung des Pegels durch die Baumaßnahme ein.

8.4.2.2.2

Aktiver Lärmschutz

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen von vornherein nur mit großen Einschränkungen möglich ist, da fast alle betroffenen Gebäude von der B 3 her erschlossen werden. Mit einer Lärmschutzwand wäre eine Zufahrt von der B 3 zu den Anwesen teilweise nicht mehr möglich. Ferner sei eine vollständige Abschirmung nicht praktikabel, da Lärmschutzwände durch die Straßeneinmündung der Windschläger Straße unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Anfahrsichtfelder freigehalten und die Durchgängigkeit des vorhandenen Parallelweges sichergestellt werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen könnten aufgrund der unvollständigen Schutzwirkung sowie der Zufahrtsproblematik nicht empfohlen werden.

Ungeachtet der Einschränkungen wurden drei fiktive Lärmschutzwände untersucht.

(1) Südwestliche Wand, Länge = 85 m, Höhe = 4 m

Die Wand verlief entlang der Flurstücksgrenzen. Die Kosten für eine 4 m hohe Wand lägen bei ca. 136.000 €.

Die Tagesgrenzwerte im EG der Gebäude Appenweierstraße 6 und Windschläger Straße 1a würden eingehalten. Die Nachtgrenzwerte ebenso wie die Grenzwerte im OG hingegen weiterhin überschritten. Selbst bei einer Wandhöhe von 8 m ergeben sich immer noch Grenzwertüberschreitungen im OG der Windschläger Straße 1a, da die Wand an der Einmündung zur Windschläger Straße endet. Die Zufahrt zum Gebäude der Appenweier Straße 6 wäre nicht mehr möglich.

Die Lärmschutzwand könne aus den genannten Gründen nicht empfohlen werden.

(2) Nordwestliche Wand, L=113 m, Höhe = 4 m

Die Wand würde entlang der Grenze auf der Stützwand zwischen Gehweg und Parallelweg verlaufen. Die Tages- und Nachtgrenzwerte im EG des Gebäudes Appenweierstraße 2 würden eingehalten. Im 1. OG würden die Nachtgrenzwerte, im 2. OG sowohl die Tag- und Nachtgrenzwerte jedoch weiterhin überschritten. Im EG der Appenweierstraße 4a können durch die Lärmschutzwand alleine die Taggrenzwerte, nicht aber die Nachtgrenzwerte eingehalten werden. In den Obergeschossen werden weiterhin die Tag- und Nachtgrenzwerte überschritten. Das Gebäude Appenweierstraße 4 könne nicht abgeschirmt werden, da die Wand an der Einmündung Windschläger Straße ende.

Mit einer Wandhöhe von 8 m könnten zusätzlich lediglich die Grenzwerte im 1. OG der Appenweierstraße 2 eingehalten werden.

Die Kosten für eine 4 m hohe Lärmschutzwand lägen bei ca. 181.000 €.

Die meisten Gebäude können mit dieser Lärmschutzwand nur teilweise bis gar nicht abgeschirmt werden. Daher werde diese Lärmschutzwand nicht empfohlen.

(3) Südöstliche Wand, Länge = 45 m, Höhe = 4 m

Die Wand würde entlang der Flurstücksgrenze verlaufen. Die Kosten der Wand können mit ca. 72.000 € beziffert werden.

Mit der Lärmschutzwand können die Tagesgrenzwerte im EG des Gebäudes Appenweier Straße 5 eingehalten werden. Die Nachtgrenzwerte würden ebenso wie die Grenzwerte im OG jedoch weiterhin überschritten. Mit einer Wandhöhe von 8 m würden auch die Grenzwerte im OG eingehalten.

Die Zufahrt zum Gebäude Appenweierstraße 5 wäre mit dieser Lärmschutzwand nicht mehr möglich. Zudem läge die Wand so nahe am Gebäude, dass eine Hausecke berührt werde. Die östliche Gebäudeseite würde kaum noch Tageslicht erhalten.

Die Lärmschutzwand könne aus den aufgeführten Gründen nicht empfohlen werden.

8.4.2.2.3

Passiver Lärmschutz

Die Eigentümer der betroffenen Anwesen gemäß Tabelle 2 der Planunterlage 17.1 haben nach dem Gutachten gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf passiven Lärmschutz, konkret auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um tatsächlich schutzbedürftige Räume vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Zu diesen sog. passiven Lärmschutzmaßnahmen gehören z. B. Lärmschutzfenster oder Schalldämmlüfter.

Die Festlegung der Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) beurteilt sich nach den Regelungen der 24. BImSchV.

Die Entschädigung wird gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 BImSchG fällig, wenn die Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen auch tatsächlich erbracht worden seien.

8.4.2.3

Verhältnismäßigkeitsprüfung

8.4.2.3.1

Vorbringen der Stadt Offenburg und aktiver Lärmschutz

Von Seiten der Stadt Offenburg wurden zu den Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm folgende Aspekte vorgetragen:

- *Die Verkehrsbelastung sei sehr hoch und mit einer weiteren Zunahme sei zu rechnen. Daher seien die Wohnverhältnisse insbesondere der Straßenangrenzer stark beeinträchtigt.*

tigt. Die Errichtung der nordwestlichen Schallschutzwand sei unerlässlich. Die Verlängerung des vorhandenen Schallschutzes in diesem Bereich sei ein altes Anliegen der Bewohner und der Ortsverwaltung von Windschlag. Mit dieser Wand würden nicht nur die in unmittelbarer Nähe wohnenden Anwohner vor Lärm geschützt, sondern auch das gesamte Wohngebiet „In der Schnepf“. Auf der nordwestlichen Freifläche neben der B3 werden sechs neue Wohnhäuser errichtet.

Die Unterbrechungen von Lärmschutzanlagen durch Zu-/ Abfahrten können z.B. durch eine künftig rückwärtige Erschließung vermieden werden. Aktuell stünde das hierfür benötigte Flurstück aus vertraglichen Gründen nicht zum Verkauf, jedoch ergebe sich nach 2025 im Eigentum eine neue Situation, durch welche die Verkaufsbereitschaft gut möglich werde. Durch den Erwerb des Flurstücks würde sich die Aussicht auf eine Lärmschutzvorrichtung ohne Unterbrechungen ergeben.

Für den Vorhabenträger scheiden aktive Lärmschutzmaßnahmen wegen Unverhältnismäßigkeit (aktiver - passiver Lärmschutz), Unterbrechung durch Ein- und Ausfahrt, Anfahrtsichtfelder und Ortsbild aus.

Eine Einigung zwischen den Parteien konnte bezüglich des aktiven Lärmschutzes nicht erzielt werden. Die Stadt Offenburg begehrt unter Berufung auf ihre Planungshoheit aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherung insbesondere des ausgewiesenen Baugebietes „In der Schnepf“.

Als Anspruchsgrundlage hierfür kommt § 74 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 LVwVfG („zum Wohle der Allgemeinheit“) in Betracht. Danach sind dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Für den Bereich des Verkehrslärms richtet sich in materieller Hinsicht der Schutzanspruch nach § 41, 42 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV.

Vom Grundsatz her besteht ein Anspruch auf Vollschutz (Einhaltung der Grenzwerte) durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, von dem aber nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 BImSchG Abstriche möglich sind, etwa wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Ob dies der Fall ist, hängt maßgeblich davon ab, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz zuzuschreiben ist. (vgl. dazu Urteil des VGH vom 11.02.2004 (5 S 386/03))

Die Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist von vornherein nur mit großen Einschränkungen möglich. Eine wesentliche Änderung der Schallsituation liegt zudem lediglich an 6 Gebäuden vor. Fast alle betroffenen Gebäude werden von der B 3 her erschlossen. Im Falle von beidseitig der Straße verlaufenden Lärmschutzwänden wäre teilweise keine Zufahrt von der B 3 zu den Anwesen mehr möglich. Eine denkbare rückwärtige

Erschließung der betroffenen Flurstücke würde eine nicht unerhebliche Enteignung mehrerer anderer Flurstücke nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass eine effektive und vollständige Abschirmung angesichts der bestehenden Unterbrechung durch die Straßeneinmündung der Windschläger Straße von vornherein nicht umsetzbar ist.

Selbst bei einer Realisierung aller drei Lärmschutzwände mit 4 m Höhe könnten bei 4 Gebäuden die Tagesgrenzwerte im EG eingehalten werden, die Nachtgrenzwerte würden weiterhin überschritten. Bei einem Gebäude könnten im EG die Tages- und Nachtgrenzwerte eingehalten werden. In den OGs würden bis auf eine Ausnahme weder die Tages- noch die Nachtgrenzwerte eingehalten. Das Gebäude Appenweierstraße 4 könnte zudem überhaupt nicht abgeschirmt werden. Die nordwestliche Wand alleine würde lediglich für zwei Gebäude und dort auch nur in Teilbereichen die Einhaltung der Grenzwerte schaffen.

Jeweils 8 m hohe Lärmschutzwände würden zu weiteren geringfügigen Verbesserungen führen, aber wiederum auch keinen umfassenden Schutz bieten und zudem das Landschafts- und Stadtbild belasten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zielführend. Es ergibt sich deutlich, dass selbst bei Realisierung aller drei Lärmschutzwände der Nutzen derselben äußerst beschränkt ist. Dies gilt gleichermaßen für die alleinige Errichtung der nordwestlichen Lärmschutzwand. Die Kosten für die Realisierung des aktiven Schallschutzes in Höhe von insgesamt rund 390.000 € bzw. 181.000 € nur für die nordwestliche Wand stehen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich nur um eine geringe Anzahl von Betroffenen handelt.

Eine Auflage i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 LVwVfG zur Errichtung einer Lärmschutzwand war mithin nicht zu erlassen. Ist wie vorliegend allein die gemeindliche Planungshoheit das geltend gemachte Rechtsgut, kommt von vornherein auch die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Stadt Offenburg nach § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG als Surrogat für nicht realisierbare technisch-reale Lärmschutzmaßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit nicht in Betracht. Ein finanzieller Ausgleich nach dieser Vorschrift ist nur für eine verbleibende Beeinträchtigung der Nutzung von Grundeigentum zu gewähren.

8.4.2.3.2

Vorbringen des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichtsbehörde

Von Seiten des Landratsamtes Ortenaukreis, Untere Gewerbeaufsichtsbehörde wurden zu den Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm folgende Aspekte vorgetragen:

- *In dem Gutachten werde ausgeführt, dass sich die Schutzbedürftigkeit der Gebäude aus den Festsetzungen der aktuellen Bebauungspläne ergebe. Ein Teil der als Immissionsorte definierten Wohnhäuser liege nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Für diese*

sei zu erläutern, wie die Gebietsnutzung und damit die Schutzwürdigkeit bestimmt worden seien.

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass sich entsprechend der 16. BImSchV § 2 Abs. 2 die Art der Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergeben. Bestehen keine Festsetzungen, seien die Gebiete im Außenbereich nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 zu beurteilen. (1 = Krankenhäuser, Schulen etc., 3 = Mischgebiete, 4 = Gewerbegebiete). Dem Amt für Gewerbeaufsicht genügten diese Angaben.

- *Bei der Ermittlung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen seien für die 6 Gebäude, bei denen eine „wesentliche Änderung“ vorliege, der „maßgebliche Außenlärmpegel“ nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom November 1989 bestimmt worden. Nach Auffassung der Unteren Gewerbeaufsichtsbehörde sei die neu gefasste DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ vom Januar 2018 (Ersatz für DIN 4109-2 Juli 2016) anzuwenden. Dies sei relevant, wenn - wie im vorliegenden Fall – für den Straßenverkehr die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A) betrage. Die gutachtliche Untersuchung sollte entsprechend der dort genannten Vorgaben korrigiert werden.*

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung für jedes Gebäude mit Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach eine schalltechnische Objektbeurteilung durchzuführen. Dabei werde die dann geltende DIN 4109 zugrunde gelegt. Das Amt für Gewerbeaufsicht zeigte sich hiermit einverstanden. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

- *Auf dem Flurstück Nr. 132/12 sei nach Erstellung der Gutachten ein weiteres Wohngebäude errichtet worden. Aus lärmschutztechnischer Sicht handele es sich um einen exponierten Immissionsort, dessen Geräuschbelastung ebenfalls ermittelt und bewertet werden müsse.*

Gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG i.V.m § 2 Abs. 4 BImSchV sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf den passiven Lärmschutz bauliche Anlagen dann beachtlich, wenn für sie zum Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen bereits eine Baugenehmigung vorlag. Das Flurstück Nr. 132/12 gehört zu den auch von der Stadt Offenburg angesprochenen neu zu errichtenden Wohnhäusern auf der nordwestlichen Freifläche neben der B 3. Es ist das einzige dieser Flurstücke, bei dem die Baugenehmigung vor Auslegung der Planunterlagen erteilt wurde.

Im Rahmen einer ergänzenden schalltechnischen Berechnung vom 08.09.2020 (vgl. dazu die im Blaudruck vermerkten Ergänzungen in Planunterlage 17.1 Tabelle 1) wurde jedoch

festgestellt, dass bei diesem Flurstück keine wesentliche Änderung i. S: d. 16. BImSchV vorliegt.

8.4.2.3.3

Passiver Schallschutz

Für die im Folgenden aufgeführten Gebäude besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz:

Appenweierstraße 2

Appenweierstraße 4

Appenweierstraße 4 a

Appenweierstraße 5

Appenweierstraße 6

Windschläger Straße 1 a

Es besteht Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um – entsprechend dem Zeitraum ihrer vorwiegenden Nutzung – tatsächlich schutzbedürftige Räume (Kinderzimmer, Schlaf- und Wohnräume) vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Zu diesen sog. passiven Lärmschutzmaßnahmen gehören z. B. Lärmschutzfenster oder Schalldämm-Lüfter. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) beurteilt sich nach den Regelungen der 24. BImSchV. Die Entschädigung wird gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 BImSchG erst fällig, wenn die Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen auch tatsächlich erbracht worden sind.

Für einen zeitlich angemessenen Vorlauf zur Umsetzung des Einbaus von passiven Lärmschutzmaßnahmen und deren Entschädigung sind die betroffenen Erstattungsberechtigten vom Vorhabenträger mit Beginn der zugehörigen Baumaßnahme nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung unter Beigabe eines entsprechenden Antragsformulars hinzuweisen. Dabei ist der praktische Ablauf zur Bestimmung der tatsächlichen Entschädigungsansprüche darzustellen sowie die Kontaktdaten eines aktuellen Ansprechpartners für die Antragstellung beim Vorhabenträger bzw. dem Projektverantwortlichen anzugeben. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Der Vorhabenträger wird auf Antrag der Betroffenen die tatsächliche Schutzbedürftigkeit unter Anwendung der dann geltenden DIN 4109 gutachterlich prüfen lassen und mit den letztlich erstattungsberechtigten Antragstellern eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen abschließen. Falls dabei keine Einigung erzielt werden sollte, wird die Festsetzung der Erstattung in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geregelt.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da im Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen zwar die grundsätzlich anspruchsberechtigten Anwesen ausgewiesen sind, eine objektbezogene Ermittlung der schutzbedürftigen Räume und der Umfassungsbauteile als Voraussetzung für die Bemessung des passiven Lärmschutzes im Einzelnen aber noch erfolgen muss.

Außer der Regelung des § 42 BImSchG zum passiven Lärmschutz kommen auch die Entschädigungsregelung des § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG etwa für Beeinträchtigungen der Außenbereiche in Betracht.

8.4.2.3.4 Lärmsanierung

Bund und Land haben Förderprogramme aufgelegt, mit denen Lärmsanierungsmaßnahmen bezuschusst werden können. Voraussetzung für eine solche Förderung ist die Überschreitung eines entsprechenden Lärmpegels an angrenzenden Gebäudefassaden. Diese sogenannten Auslösewerte sind abhängig von der jeweiligen Gebietszuordnung. Zudem unterscheidet man Tag- und Nachtwerte. Um eine Lärmsanierung zu ermöglichen, müssen mindestens an einem Wohnraum der Tag- oder an einem Schlafräum der Nachtwert überschritten sein. Die Einteilung in Wohn- und Schlafräume erfolgt hierbei anhand der tatsächlichen Raumnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen wurden zum 1. August 2020 gesenkt. Die Absenkung ist in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.1 – Tabelle 3) nicht berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt daher einen Überblick über die aktuell geltenden Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)
An Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
In Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
In Gewerbegebieten	72	62

Der Vorhabenträger hat für alle vom Vorhaben betroffenen Gebäude, bei denen die aktuell gültigen Auslösewerte überschritten werden, die Erstattung von 75 % der notwendigen Kosten für erforderliche passive Lärmsanierungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern oder Schalldämmlüfter in Schlafräumen) auf Antrag hin zugesagt. Die Zusage wurde unter III. in die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.4.2.3.5

Ergebnis zu den Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm

Durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss unter III., insbesondere eines Anspruchs der Eigentümer der betroffenen Anwesen auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Belangen der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

8.4.3

Beeinträchtigung durch Baubedingte Lärmimmissionen

8.4.3.1

Rechtliche Grundlagen

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm vom Vorhabenträger bzw. dem Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich weitere Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen angesichts anderer Fremdgeräusche (z. B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

8.4.3.2

Angaben des Vorhabenträgers

Im Hinblick auf den zu erwartenden Baulärm hat der Vorhabenträger angegeben, dass die Grenzwerte der AVV Baulärm voraussichtlich eingehalten werden. Nacharbeit sei nicht vorgesehen. Bei besonders lärmintensiven Arbeiten werden die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor der Durchführung unterrichtet. Eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm wurde nicht vorgelegt.

8.4.3.3

Ergebnis zu den Belangen baubedingter Lärmimmissionen

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm nicht erforderlich. (Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 (9 a 8/10)). Einschlägig ist letztlich die AVV Baulärm. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der AVV-Baulärm eingehalten werden können. Bei Verstößen gegen diese ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zum Einschreiten befugt. Die unter III. aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigen die Interessen der Betroffenen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

8.4.4

Ergebnis zu den Belangen des Immissionsschutzes

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung unter Berücksichtigung der unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange des Immissionsschutzes im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.5

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Planung

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der § 13 ff. BNatSchG entspricht (8.5.1) und
- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotsbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen (8.5.2)

8.5.1

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Die naturschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach den §§ 13 ff. BNatSchG. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Er-

satzmaßnahmen oder – soweit dies nicht möglich ist – durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar bau- und anlagebedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (8.5.1.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (8.5.1.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (8.5.1.3 und 8.5.1.4).

Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1 und 19.1a) verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

8.5.1.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Erheblich ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich oder negativ ausgedrückt, nicht völlig unwesentlich bzw. geringfügig ist.

Der Umbau des Knotenpunktes B 3 / K 5366 stellt aufgrund der wenn auch kleinräumigen Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Umbau des Knotenpunktes kommt es insbesondere zu einer Bodenversiegelung, die mit einer Beeinträchtigung der Pflanzenwelt verbunden ist.

8.5.1.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. So ist unbestritten, dass zur Begründung der Vermeidbarkeit im Sinne des Naturschutzrechts nicht darauf verwiesen werden kann, dass auf das Vorhaben als solches verzichtet werden könnte.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist vielmehr darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, in dem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlagen 19.1 und 19.1a) im Kapitel 4.1 bzw. Kapitel 2 sowie in den Maßnahmeblättern (Planunterlage 9.2) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen; Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie ursprünglich vorhandener Nutzungsstrukturen (V 1).
- Schutzmaßnahmen an Biotop-/Vegetationsstrukturen während der Bauzeit (V 2).
- Durchführung von Rodungsarbeiten innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen (Oktober bis Februar) (V 3).
- Vergrämung der Mauereidechsen aus dem Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe (V 4)

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass bereits ein Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann. Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Maßnahmen sind nicht gegeben. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigungen ist zur Verwirklichung des mit dem Umbau des Knotenpunkts B 3 / K 5366 OD Windschlag verfolgten Zwecks nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

8.5.1.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Die sodann noch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Ausgleichsmaßnahmen vor (Planunterlagen 19.1 und 19.1a in Kapitel 4.3 bzw. 2.2 sowie in den Maßnahmeblättern der Planunterlagen 9.2 und 9.2 a):

- Ansaat von autochthonen Saat-/Wiesendrusch
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Pflanzung von Hecken
- Entsiegelung befestigter Flächen
- Auslichten des bestehenden Gehölzbestands
- Anlage eines Steinriegels mit Totholz und Sandlinse

Trotz dieser Maßnahmen verbleiben Eingriffswirkungen, die nur durch zusätzliche Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

8.5.1.4

Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch den Ausbau zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden. Deshalb ist als Ersatzmaßnahme der Erwerb von Ökopunkten (E 2 und E 2a) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ersatzmaßnahme wird laut Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Vollkompensation erreicht.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert.

8.5.1.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenen Umfang entsprochen wird. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, in denen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden.

Durch unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Anpassungen und Klarstellungen sowie die Zusage einer Umweltbaubegleitung für bestimmte Maßnahmen konnten noch einmal Verbesserungen erreicht werden (vgl. dazu unter 8.5.3).

8.5.2

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht keinen Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese von vornherein nicht verstößt.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (8.5.2.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (8.5.2.2)

8.5.2.1

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Das gesetzlich geschützte „Gehölzbiotop an B 3 und Bahnstrecke NO Windschläg“ (Nr. 17413317 3662) mit einer Flächengröße von insgesamt 1,48 ha ist mit einem Umfang von 0,028 ha (Verlust einer Feldhecke) betroffen.

Der Eingriff in das Biotop führt nur zu einem geringen Flächenverlust und ist daher weder als erheblich noch nachhaltig i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG einzustufen. Eine Ausnahme-genehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist daher entbehrlich. Diese Auffassung teilt auch die Untere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen vom 17.04.2019, 12.08. 2019 sowie vom 20.01.2020.

In den Nebenbestimmungen unter III. dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde zur Klarstellung festgehalten, dass der in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme in Abb. 4 dargestellte weitere Eingriff in Heckenbereiche (Auslichtung von Sträuchern) entsprechend den Darstellungen im LBP nicht erfolgen wird.

8.5.2.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Zugriffsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme (Planunterlage 19.1 Anhang 3) kommt zu dem Ergebnis, dass von den streng geschützten Artengruppen alleine häufige Brutvögel sowie Mauereidechsen überhaupt betroffen sein können. Die Lebensräume anderer streng geschützter Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten sind ebenfalls nicht betroffen.

Selbst die häufigen Brutvögel sind nach der artenschutzrechtlichen Stellungnahme wahrscheinlich gar nicht betroffen. Vorsorglich werden die Gehölze jedoch im Winterzeitraum entfernt und beim Auslichten von Hecken die zur Brut geeigneten Sträucher und Strauchgruppen erhalten. So kann das Töten bzw. Verletzen von häufigen Brutvögeln vermieden werden. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag noch verzeichnete Auslichtung von Sträuchern (s. Abb. 4) findet darüber hinaus nicht statt.

Die Mauereidechse ist hingegen betroffen. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Vergrämnungsmaßnahmen sowie das Anlegen eines Steinriegels der strenge Artenschutz i. S. d. § 44 BNatSchG eingehalten werden kann.

Es gibt für die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, die Methodik oder die Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Stellungnahme in Frage zu stellen.

Im Hinblick auf die Ergänzung des Vorhabens um eine Wendemöglichkeit ca. 230 m südlich des Knotenpunktes hat der Vorhabenträger eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung vorgelegt. Darin wird nachvollziehbar erläutert, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Stellungnahme auf den Bereich der Wendemöglichkeit übertragbar sind. Häufige Brutvögel sind wahrscheinlich gar nicht betroffen. Dennoch werden die Gehölze vorsorglich im

Winterzeitraum entfernt, so dass ein Töten bzw. Verletzen von häufigen Brutvögeln vermieden werden kann. Die Lebensräume anderer streng geschützter Artengruppen sind in dem Bereich der Ergänzung nicht vorhanden.

Unter der Maßgabe der Minimierungsmaßnahmen ist eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erkennbar.

8.5.3

Vorbringen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 12.08.2019 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

- *Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Mauereidechse zu vermeiden, sei zur Überwachung der Vergrämnungsmaßnahmen und des Baus der Ersatzhabitats eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Nach Fertigstellung der Ersatzhabitats und nach der Vergrämnung sei der unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen.*

Der Vorhabenträger gibt hierzu an, dass für den Bau des Ersatzbiotopes und für die Planung und Durchführung der Vergrämnungsmaßnahme eine Umweltbaubegleitung (UBB) [= ökologische Baubegleitung] vorgesehen sei (vgl. LBP Maßnahmenblätter V 4 und E1). Die regelmäßig von der UBB zu verfassenden Berichte werden der UNB zur Verfügung gestellt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter III. aufgenommen.

- *Die CEF - Maßnahme sei dauerhaft zu sichern und nach den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Stellungnahme zu pflegen. Ein Monitoring sei durchzuführen.*

Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers sei das Ersatzbiotop (CEF) für den bauzeitlichen Verlust von Lebensraum während der Bauzeit angelegt. Innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Bautätigkeit sei mit einer Wiederbesiedlung der ehemals in Anspruch genommenen Flächen zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt werde die Funktion des Ersatzhabitats aufrechterhalten und ein Monitoring durchgeführt. Es sei geplant, eine Lösung für die dauerhafte Erhaltung des Biotopes zu finden, eine Verpflichtung dafür könne jedoch nicht übernommen werden. Die Untere Naturschutzbehörde erklärte sich hiermit einverstanden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgenommen.

- *Laut den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme seien größere lineare Gehölzstrukturen vorhanden. Diese könnten Fledermäusen als Leitstrukturen nutzen und Haselmäusen als Lebensraum dienen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu*

vermeiden, seien Ausführungen bezüglich oben genannter relevanter Säugetiere zu ergänzen.

Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf folgenden Nachtrag des Fachgutachters:

Fledermäuse: Die geschnittene Hecke sei keine durchgehende Hecke entlang der Straße. Sie habe größere Lücken. Außerdem sei sie insgesamt mit ca. 1,5 m Höhe sehr nieder. Somit sei sie als Flugroute für Fledermäuse ungeeignet. Auch als Hopover sei die Hecke oder Einzelsträucher ungeeignet.

Haselmaus: Haselmäuse können durchaus an stark befahrenen Straßen z. B. Autobahnen vorkommen. Diese Hecke habe aber sehr wenig fruchttragende Sträucher, so dass sie für Haselmäuse ungeeignet sei.

Gemäß Emails Schreiben vom 20.01.2020 genügen der Unteren Naturschutzbehörde die zu Fledermäusen und Haselmäusen vom Vorhabenträger ergänzten Ausführungen.

- *Im nordwestlichen Eingriffsbereich befinde sich ein Teilbereich des gesetzlich geschützten „Gehölzbiotop an B3 und Bahnstrecke NO Windschlag“. Eine Erheblichkeit werde laut dem Schreiben der UNB vom 26.09.2018 an den Vorhabenträger nicht gesehen. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme in Abb. 4 seien weitere dem Biotop zugeordnete Heckenbereiche dargestellt, die ebenfalls ausgelichtet werden sollen. Im LBP sei dieser Heckenbereich jedoch nicht für einen Eingriff vorgesehen. Falls in weitere gesetzlich geschützte Heckenbereiche eingegriffen werde, könne eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden und eine Ausnahme müsse beantragt werden.*

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass die Darstellung im Zuge der artenschutzrechtlichen Stellungnahme (2017) nur prinzipiell zu verstehen sei. Sie beruhe auf einem vorigen Planungsstand aus dem Jahr 2017. Der neueste Planungsstand werde konkret nach Fläche und Anzahl im Rahmen des LBP (Berechnungstabelle) dargestellt und bewertet.

In die Nebenbestimmungen unter III. des Planfeststellungsbeschlusses wurde aufgenommen, dass die in Abbildung 4 der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme vorgesehene Auslichtung von Sträuchern entsprechend der Darstellung im LBP (Planunterlage 19.2) nicht erfolgt.

- *Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung seien die Ausprägungen zu den einzelnen genannten Biotoptypen des Bestandes und der Kompensation zu ergänzen. Die bisher nicht bilanzierte Streuobstwiese und die Einzelbäume sollten in Anlehnung an die Ökokonto -Verordnung bewertet werden. Die teilweise vorhandenen Abweichungen vom Normalwert seien noch zu begründen. Die Flächenangaben zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Bestandstabelle) und der Beschreibungen des Landschaftspflegerischen*

Begleitplanes (anlagebedingte Beeinträchtigungen) seien anzugleichen. Die Flächenangabe der Gesamtfläche des Eingriffs bzw. der Ausgleichsfläche (Bestands- und Kompensationstabelle) seien in Einklang zu bringen.

Bei der Bewertung der Biotope seien die Abweichungen vom Normwert aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Einzelbäume erfolgte verbal. Für den Verlust von 10 Bäumen erfolge nach Bauende die Pflanzung von 21 neuen Bäumen. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche in das Biotop Streuobstwiese, werde dieser Eingriff auf die Biotope Einzelbäume und Intensivwiese aufgeteilt und den jeweiligen Kategorien zugeordnet. Einige Flächenangaben im Erläuterungstext beruhten bedauerlicherweise auf älteren Planungsstadien. Die abschließende und maßgebliche Bilanzierung sei auf Grundlage des aktuellsten Planungsstandes erfolgt. Sie sei dargestellt in der Berechnungstabelle, Unterlage 9.3.

Die Flächenangaben zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Planunterlage 9.3) und den Beschreibungen des Erläuterungsberichts Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 19.1, S. 12) zu anlagebedingten Beeinträchtigungen wurden vom Vorhabenträger angeglichen. Die Anpassungen sind im Baudruck kenntlich gemacht.

Zur Verringerung der Umwegstrecke für die betroffenen Anwohner der Appenweierstraße hat der Vorhabenträger eine geänderte Planung eingereicht. Eingefügt wurde eine Wendemöglichkeit in Form eines Linksabbiegestreifens ca. 230 m südlich des Knotenpunktes mit einer Zufahrt auf die östlich der B 3 liegende Landwirtschaftsstraße (vgl. dazu unter 2.). In diesem Zuge wurden u. a. die Planunterlagen 9.1a (LBP-Maßnahmeplan Erg. 2020), 9.2a (LBP-Maßnahmeblätter Erg. 2020), 9.3a (Berechnung Ausgleichsbedarf Ökopunkte Erg. 2020), 19.1a (LBP Begleitplan – Bericht Erg. 2020) und 19.2a (Lageplan Bestands- und Konfliktplan Erg. 2020) neu eingefügt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 04.11.2020 zu der geänderten Planung angehört. Auf Aufforderung der UNB legte der Vorhabenträger ergänzend eine artenschutzfachliche Risikoabschätzung vor, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Nach der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sind folgende Biotoptypen betroffen: Intensivgrünland artenarm (=Straßenböschung einer Bundesstraße) mit 160 qm und Hecken aus nichtheimischen Straucharten mit einer Fläche von 78 qm.

Im Jahr 2018 seien die gleichen Biotopstrukturen direkt nördlich angrenzend vom Artenschutzgutachter (vgl. „Artenschutzrechtliche Stellungnahme“ 2018) bewertet worden. Das Gutachten habe im Bereich dieser Flächen keine Hinweise auf Vorkommen von Mauereidechsen ergeben. Des Weiteren sei festgestellt worden, dass die geschnittene Hecke entlang der B 3 wahrscheinlich kein Brutplatz für Vögel darstelle (Kap. 3.1). Auch sei die geschnittene Hecke als Flugroute für Fledermäuse ungeeignet. Gleiches gelte für Haselmäuse,

da die Hecke sehr wenig fruchttragende Sträucher habe. Die Ergebnisse können mit sehr großer Sicherheit übertragen werden.

Die artenschutzfachliche Risikoabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass durch den Bau eines Linksabbiegestreifens an der B3 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auftreten. Dies ergebe sich aufgrund der geringen Habitateignung betroffener Biotoptypen, der starken Vorbelastung und zusätzlichen Insellage der betroffenen Flächen und aufgrund der Tatsache, dass sich in der Umgebung keine hochwertigen Biotope (Lebensstätten) befänden und keine relevanten Arten ermittelt werden konnten.

Auch die Untere Naturschutzbehörde sieht unter der Maßgabe, dass die Minimierungsmaßnahme (Rodung innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit von 1.10. bis 28.02.) gemäß der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung (RP Freiburg, Referat 44, 17.11.2020) umgesetzt werde keine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sieht die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der durchgeführten Bilanzierung gemäß Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg als plausibel und nachvollziehbar an. Der Kauf von Ökopunkten über das Ministerium für Verkehr bzw. die Zuordnung der im Ökokonto des Ministeriums für Verkehr geführten Kompensationsmaßnahme „Röhricht und Wiesenknopf-Silgenwiese aus Acker“ sei aus naturschutzfachlicher Sicht als naturschutzrechtlicher Ausgleich geeignet. Die Untere Naturschutzbehörde bat darum, einen Nachweis über den Kauf der Ökopunkte sei der Unteren Naturschutzbehörde nachzureichen. Eine entsprechende Auflage wurde unter III. in die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

8.5.4

Ergebnis

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die unter III. aufgenommenen Nebenbestimmungen wird den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

8.6

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

8.6.1

Vorbringen der Unteren Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis

Das Landratsamt Ortenaukreis als Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde hat mit Schreiben vom 12.08.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

- *Aus Sicht des Sachgebietes „Gewässer“ bestehen zu dem Bauvorhaben „Verkehrsgerechter Umbau des Knotens B 3 / K 5366 in Offenburg-Windschläg“ keine grundsätzlichen Bedenken.*

Im Zuge der Genehmigungsplanung sei eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers der B 3 in den „Durbach“ nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 12 WHG erforderlich. Diesbezüglich sei das angehängte Merkblatt „Antragsunterlagen für Erlaubnisverfahren zur dezentralen Niederschlagswassereinleitung in Fließgewässer“ zu beachten.

Aus fachtechnischer Sicht seien für das Erteilen der wasserrechtlichen Erlaubnis, neben den Vorgaben aus dem Merkblatt, ferner noch die nachstehenden Punkte zu erläutern:

- *zu der ViaPlus 3000 Anlage seien die technischen Daten sowie die Beschreibung zu deren Funktion, Wartung und Unterhalten anzugeben*
- *Beschreibung zu den Überlaufschwelen im Bereich der Versickerungsanlage (Funktion und Anordnung)*
- *Beschreibung und Betriebsanweisung zum Havarieschieber*

Der Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis über die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert beantragen und dabei die Formalien beachten und geforderten Beschreibungen integrieren. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Das anfallenden Niederschlagswassers der K 5366 entwässere in eine weitere, bereits bestehende Versickerungsanlage (östlich der B3 gelegen). Die Versickerung erfolge in das Grundwasser. Die K 5366 sei eine öffentliche, zweistreifige Straße, die sich hauptsächlich außerhalb der geschlossenen Ortslage befinde. Demnach sei gemäß der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung (Versickerung) zu beantragen. Die ordnungsgemäße Versickerung nach DWA-A 138 sei zu gewährleisten.*

Der Vorhabenträger wird dies beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Grundsätzlich werde auf die „Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ sowie auf die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser“ (VwV - Straßenoberflächenwasser) verwiesen.*

Der Vorhabenträger wird diese beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit Schreiben vom 02.12.2020 wurde die Untere Wasserbehörde zu der geänderten Planung des Vorhabenträgers (vgl. dazu unter Ziffer 2 – Linksabbiegestreifen ca. 230 m südlich des Knotenpunktes) ergänzend angehört. Die Untere Wasserbehörde erklärte am 21.12.2020, dass für die mit der geänderten Planung in Zusammenhang stehende breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers im angrenzenden Grün keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei.

- *Aus Sicht der Altlastenbearbeitung stehen den im Rahmen des verkehrsgerechten Umbaus des Knotens B 3 / K 5366 im Flächenbereich der vorgenannten Altablagerung geplanten Erdarbeiten keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Da nach den bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Altablagerungen jedoch damit zu rechnen sei, dass im Zuge der geplanten Erdbaumaßnahmen erhöht schadstoffhaltiger Erdaushub anfallen werde, müssen diese Erdbaumaßnahmen im Hinblick auf die gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Beseitigung des anfallenden Erdmaterials von einem in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Gutachter/Ingenieurbüro begleitet werden.*

Der Vorhabenträger sichert dies zu. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Auf die als Anlage beigefügten „Auflagen zu den Erdbaumaßnahmen im Zuge des verkehrsgerechten Umbaus des Knotens B 3 / K 5366, Gemarkung Offenburg-Windschläg“ werde in diesem Zusammenhang verwiesen.*

Der Vorhabenträger wird die Vorgaben beachten. Die Auflagen wurden unter III. in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Aus Sicht des Bodenschutzes stehen dem geplanten verkehrsgerechten Umbau des Knotens B 3/ K 5366, Gemarkung Offenburg-Windschläg, keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die Böden entlang von Straßenrändern verkehrsbedingt Schadstoffgehalte aufweisen können, die die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) überschreiten. Anfallende Bodenmaterialien aus Straßenrandbereichen dürfen aus Vorsorgegründen daher nur wieder in Straßenrandbereichen verwertet werden. Eine Verwertung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodenflächen bedürfe einer vorhergehenden Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde. Hierzu seien i. d. R. konkrete Schadstoffanalysen der betreffenden Bodenmaterialien notwendig. Im Hinblick auf die nach § 12 BBodSchV bzw. § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung anfallender Bodenmaterialien seien die beigefügten „Auflagen zu den Erdbaumaßnahmen im Zuge des verkehrsgerechten Umbaus des Knotens B 3/ K 5366, Gemarkung Offenburg-Windschläg“ zu beachten.*

Der Vorhabenträger sichert zu, die Auflagen und Hinweise zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers sowie die Auflagen wurden unter III. in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.6.2

Vorbringen des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 52 – Gewässer und Boden

Das Referat 52 – Gewässer und Boden hat in seiner Stellungnahme vom 28.05.2019 auf die untere Bodenschutz- und Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis verwiesen.

8.6.3

Ergebnis zu den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten

8.6.3.1

Belange des Gewässerschutzes

8.6.3.1.1

Wasserschutzgebiet Effentrich TB 1 und 2 sowie Vorrangbereich zur Sicherung von Wasservorkommen

Die Baumaßnahme liegt in der weiteren Schutzzone III/IIIA des Wasserschutzgebietes Effentrich TB 1 und 2.

Zum Schutz des Grundwassers sowie des fließenden Gewässers Durbach wird das Oberflächenwasser in geschlossenen Rohrleitungen gefasst und vor Einleitung in den Durbach mittels einer fachlich anerkannten Anlage (ViaPlus 3000) vorbehandelt. Restwassermengen werden über ein Mulden-Rigolen-System gereinigt. Eine Versickerung ins Grundwasser erfolgt nicht, da das gereinigte Niederschlagswasser unter der Mulde in einer Drainageleitung wieder gesammelt und zum Vorfluter transportiert wird. Das gereinigte Niederschlagswasser aus der ViaPlus 3000 Anlage wird ebenfalls der Drainageleitung zugeführt.

Nachteilige Einwirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Diese Ansicht vertritt auch die Untere Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde teilt ferner ergänzend mit, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens nach dem aktuellen Regionalplan keine Vorrangbereiche zur Sicherung von Wasservorkommen befinden.

8.6.3.1.2

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers der B 3 in den Durbach

Das auf der B 3 anfallende Niederschlagswasser wird zu einem Teil über das technische Bauwerk ViaPlus 3000 behandelt und zum anderen Teil einer Versickerungsmulde zugeführt und über die belebte Bodenzone gereinigt. Die Versickerungsmulde ist als reine Behand-

lungsanlage einzustufen, da das Wasser nach Versickerung und Reinigung mittels Drainageleitung abgefangen und wiederum in geschlossenen Leitungen in den Durbach geführt wird. Eine Einleitung ins Grundwasser erfolgt nicht.

Die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers der B 3 in den Durbach stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach Prüfung und in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde fest, dass der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers der B 3 in den Durbach keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Der Vorhabenträger hat das Entwässerungskonzept im Laufe des Verfahrens mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Der Vorhabenträger wird aufbauend auf diesem Entwässerungskonzept die für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch erforderlichen Unterlagen erarbeiten und bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag hierfür stellen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Hierzu wurde unter III. ein Entscheidungsvorbehalt in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.6.3.1.3

Oberflächenwasser der Wendefläche B 3

Angesichts der geänderten Planung des Vorhabenträgers wird eine Linksabbiegerspur südlich des Knotens errichtet (vgl. dazu unter Ziffer 2). Dabei soll das anfallende Niederschlagswasser im Böschungsbereich der Ostseite (Station 0+020) breitflächig im angrenzenden Grün versickert werden. Die Flächen stehen im Eigentum des Bundes. Eine wasserrechtliche Erlaubnis bedarf es hierfür nicht.

8.6.3.1.4

Niederschlagswasser der K 5366

Das anfallende Niederschlagswassers der K 5366 entwässert in eine weitere, bereits bestehende Versickerungsanlage östlich der B3. Die Versickerung erfolgt in das Grundwasser.

Die K 5366 ist eine öffentliche, zweistreifige Straße, die sich hauptsächlich außerhalb der geschlossenen Ortslage befindet. Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 daher keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung (Versickerung) zu beantragen.

Die Zusage des Vorhabenträgers, eine ordnungsgemäße Versickerung nach DWA-A 138 zu gewährleisten, wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.6.3.2

Ergebnis zu den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung mit Aufnahme der unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Belange des

Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.7

Landwirtschaft

8.7.1

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde, hat mit Schreiben vom 12.08.2019 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Durch die Umbaumaßnahme werden 144 m² landwirtschaftliche Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die betroffenen hochwertigen und fruchtbaren Böden mit einer Ackerzahl von 90 sind der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Mit Hinblick auf die Betroffenheit hochwertigster Böden sollten die Baumaßnahmen möglichst flächensparend und flächenschonend erfolgen. Der Grunderwerb soll auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.*

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Baumaßnahme flächensparend erfolge. Ein freiwilliger Erwerb werde angestrebt. Um eventuelle Entschädigungsansprüche feststellen zu können, werde ein landwirtschaftlicher Sachverständiger mit der Begutachtung und Bewertung der zu erwerbenden Flächen sowie der vorübergehend benötigten Flächen beauftragt.

- *Während der Bauphase komme es erfahrungsgemäß häufig zu vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. In einem solchen Fall seien die Bewirtschafter vom Bauträger frühzeitig zu unterrichten.*

Der Vorhabenträger sagt eine frühzeitige Unterrichtung der Grundeigentümer zu. Er weist darauf hin, dass die Bundesstraßenverwaltung keine Kenntnis darüber habe, wer tatsächlicher Bewirtschafter bzw. Pächter einer Fläche sei. Der Eigentümer eines Grundstücks ergebe sich aus dem Grundbuch. Es obliege dann dem Eigentümer, den Pächter entsprechend zu informieren. Erst im Rahmen des Grunderwerbsverfahrens könne die Bundesstraßenverwaltung auf Pächter/Bewirtschafter zugehen, vorausgesetzt der Eigentümer habe den Name und die Adresse des Pächters genannt.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als Nebenbestimmung unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Anfallende Flur- und Aufwuchsschäden seien auszugleichen. Die Durchführung der Baumaßnahme, der Bodenschutz und die Rekultivierung haben fachgerecht zu erfolgen. Eine sachverständige bodenkundliche Baubegleitung sei einzusetzen.*

Der Vorhabenträger sichert zu, Flur- und Aufwuchsschäden auszugleichen und die Baumaßnahme fachgerecht durchzuführen. Eine sachverständige bodenkundliche Baubegleitung werde zugesagt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Weiterhin können auch bei einem nur temporären Flächenentzug den Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Auch ein solcher Prämienentzug müsse entschädigt werden.*

Nach den Angaben des Vorhabenträgers wird der Gutachter auch berechnen, ob bei einem temporären Flächenentzug etwas zu entschädigen sei. Das hänge davon ab, was sich auf der Fläche befinde und für wie lange. Werde ein Prämienentzug geltend gemacht, könne auch dieser ggf. entschädigt werden. Allerdings müsse der Landwirt gegenüber dem Landwirtschaftsamt dies sodann auch melden. Eine Doppelförderung komme nicht in Betracht.

Ob ein Prämienentzug entschädigt werden kann, muss geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Grunderwerbs nach ergangenem Planfeststellungsbeschluss.

- *Es werde daraufhin gewiesen, dass auch während der Bauphase die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet sein müsse.*

Der Vorhabenträger sagt die Gewährleistung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Im landschaftspflegerischen Begleitplan soll der Konflikt KB 2, KL 2 durch die Ansaat von autochthonem Saat- / Wiesendrusch ausgeglichen werden. Es werde verlangt, dass das zu verwendende Saatgut vollständig frei von Giftpflanzensamen sei. Eine weitere Verbreitung von Giftpflanzen, wie z. B. von Jakobskreuzkraut, durch Neuansaat von Straßenböschungen durch die öffentliche Hand müsse verhindert werden. Aus diesem Grund empfehle sich die Neuansaat mit handelsüblichem und zertifiziertem Saatgut durchzuführen. Bei der Verwendung von nicht zertifiziertem Saatgut aus der Region, das durch Mähgutübertragung oder Wiesendrusch von extensiven Wiesen gewonnen worden sei, erscheine eine Gewährleistung auf Freiheit von Giftpflanzensamen fraglich.*

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Neuansaat von Straßenböschungen mit zertifiziertem Saatgut durchgeführt werden. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.7.2

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. hat mit Schreiben vom 13.06.2019 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Grundsätzlich begrüße der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. den Ausbau des Knotenpunktes. Es sei wichtig und notwendig die Verkehrsinfrastruktur an den zunehmenden Verkehrsfluss anzupassen. Alle Bürger profitieren von einem verbesserten Verkehrsfluss mit weniger Wartezeiten für Berufspendlern und weniger Belastungen für die Anwohner vor Ort.*

Der Ausbau ohne größere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche unterstütze der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband. Es werde jedoch auf einen Punkt kritisch hingewiesen: Wenn auch nur wenige Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so stelle sich dieser Entzug jedoch dauerhaft dar. Als Berufsständische Vertretung werde die größtmögliche Schonung der wichtigsten Betriebsgrundlage - Grund und Boden - gefordert.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband fordere für die betroffenen Grundstückseigentümer einen angemessenen Preis. Angemessen könne nicht bedeuten, dass Grund und Boden für Straßenbauprojekte weniger „wert“ sei als in einem Wohnbaugebiet. Für den Landwirt sei der Wert immer derselbe. Die Gesellschaft habe durch die Verkehrswege und den geplanten Ausbau einen hohen zusätzlichen Wert an der Inanspruchnahme ehemals landwirtschaftlicher Flächen. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband fordere daher, dass die Grundstückseigentümer den Preis für unerschlossenes Bauland erhalten. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband sehe es als notwendig und angemessen an, wenn der Grund und Boden die gleiche Wertigkeit erfahre, egal für welche Zwecke dieser in Anspruch genommen werde. Es werde um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Der Straßenbauverwaltung ist es nicht möglich, Veräußerungspreise zu zahlen, die den ortsüblichen Preis für landwirtschaftliche Flächen überschreiten. Sie ist gebunden an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es können daher nur angemessene Preise in Höhe der durch Gutachten ermittelten Verkehrswerte gezahlt werden.

8.7.3

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung unter Berücksichtigung der unter III. aufgenommenen Nebenbestimmungen zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Landwirtschaft im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.8

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

8.8.1

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat mit Schreiben vom 22.07.2019 zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Das LGRB empfiehlt die Berücksichtigung der folgenden geotechnischen Hinweise für das Bauvorhaben:*

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Löss, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Ggf. können lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die nicht zur Lastabtragung geeignet seien, vorhanden sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein.

Die Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgenommen.

- *Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/worden seien und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde.*

Der Vorhabenträger sagt objektbezogene Baugrunduntersuchungen und eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit zu. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Allgemein weist das LGRB darauf hin, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden können. Des Weiteren werde auf das Geotop-Kataster des LGRB, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne, verwiesen.*

Die Hinweise wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.8.2

Ergebnis zu den Belangen Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der unter III. in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen die Belange der Geologie, Rohstoffe und des Bergbaus im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.9

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

8.9.1

bnNETZE GmbH

Mit Schreiben vom 25.06.2019 hat die bnNETZE GmbH zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Der bnNETZE GmbH obliege die Betriebsführung der Offenburger Wasserversorgung GmbH. Daher seien die vorgelegten Unterlagen auch in deren Einvernehmen auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft worden.*

Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich Erdgasversorgungsleitungen der bnNETZE GmbH und Trinkwasserversorgungsleitungen der Offenburger Wasserversorgung GmbH. Diese Leitungen seien bei der Bauausführung zu beachten. Planauskünfte seien bei der Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau erhältlich.

Im Zuge der Baumaßnahmen beabsichtige die bnNETZE GmbH Arbeiten an den Erdgas- und Trinkwasserversorgungsleitungen durchzuführen. Es werde darum gebeten, dies mit dem Netzmeister rechtzeitig abzustimmen.

Der Vorhabenträger sichert zu, die benannten Leitungen zu beachten und sich mit dem Netzmeister der bnNETZE abzustimmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

8.9.2

Ergebnis der Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.10

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

8.10.1

Unitymedia GmbH

Mit Schreiben vom 29.05.2019 nahm die Unitymedia GmbH zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- *Gegen die Planung bestünden keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen seien nicht geplant. Es werde jedoch auf Folgendes hingewiesen:*

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Es werde um Beachtung der beigefügten Kabelschutzanweisung gebeten. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, werde um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten.

In diesem Zusammenhang werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Unitymedia BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirke (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebauastträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt habe.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebauastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen habe.

Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebauastträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weise die Unitymedia BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.

Der Vorhabenträger sichert zu, die Kabelschutzanweisung zu beachten und im Falle von notwendig werdenden Änderungen am Bestandsnetz mit der Unitymedia BW GmbH Kontakt aufzunehmen. Die Zusagen des Vorhabenträgers ebenso wie die weiteren Hinweise der Unitymedia GmbH wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.*

Die kostenlose Unitymedia BW GmbH Planauskunft sei erreichbar via Internet über die Seite <https://www.unitymedia.de/wohnungswirtschaft/service/planauskunft/>. Dort könne man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot werde der Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) angeboten.

Der Vorhabenträger sagt die Einholung von aktuellen Planunterlagen vor Baubeginn zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.10.2

Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg,

Die Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 25.06.2019 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Im Planungsbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ihre Lage sei aus dem beigefügten Plan der Telekom ersichtlich. Diese Telekommunikationslinie sei im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan nicht aufgeführt. Es werde darum gebeten, das Bauwerksverzeichnis und den Lageplan um die bisher nicht eingetragenen Telekommunikationslinien der Telekom zu ergänzen.*

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Aus diesem Grunde werde um Beteiligung bei den weiteren Planungen gebeten.

Der Vorhabenträger sichert zu, die bisher nicht eingetragene Telekommunikationslinie der Telekom bei der Bauausführungsplanung zu ergänzen und die Telekom bei den weiteren Planungen zu beteiligen. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.10.3

Ergebnis der Belange der der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung unter Beachtung der in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmung im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.11

Sonstige Belange

Weitere Belange, etwa solche

- des Baus und der Unterhaltung von Gewässern
- der Forstwirtschaft
- der Fischerei
- des Baurechts
- des Denkmalschutzes
- der Flugsicherheit
- des Brand- und Katastrophenschutzes
- der Eisenbahnen und des Öffentlichen Nahverkehrs
- der Landesverteidigung
- der Wirtschaft
- der Flurbereinigung und Vermessung

sind von dem Vorhaben nicht oder nur unwesentlich betroffen und im Ergebnis mit dem Vorhaben vereinbar.

8.12

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben oder nicht betroffen sind

Keine Bedenken, Anregungen oder Einwände geltend gemacht haben:

- Landratsamt Ortenaukreis
 - o Untere Forstbehörde
 - o Straßenplanung und –bau
 - o Untere Baurechtsbehörde
 - o Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
 - o Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg,
 - o Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Referat 33 – Staatliche Fischereiaufsicht
- Polizeipräsidium Offenburg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Tarifverbund Ortenau GmbH
- Netze BW GmbH
- Transnet BW GmbH
- Terranets bw GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3-

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Landratsamt Ortenaukreis
 - o Untere Straßenverkehrsbehörde
 - o Untere Denkmalschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg
 - o Referat 46 – Höhere Straßenverkehrsbehörde
 - o Referat 55 – Naturschutz und Recht
- Regierungspräsidium Stuttgart –
 - o Landesamt für Denkmalpflege
- IHK Südlicher Oberrhein
- Bundesamt für Güterverkehr
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)
- Südbadenbus GmbH

- Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- SWEG
- Netze Mittelbaden GmbH & Co.KG
- NetCom BW GmbH

9.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender nicht enthalten. Die jeweiligen Einwender erhalten auf schriftliche Anforderung (§ 74 Abs. 5 Satz 4 LVwVfG) den Planfeststellungsbeschluss mit einem Auszug der Ausführungen zu ihrer Einwendung mit den personenbezogenen Daten übersandt.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

9.1

Einwender Nr. 1

9.1.1

Vorbringen des Einwenders Nr. 1

Mit Schreiben vom 29.05.2019 und 18.06.2020 sowie in einem am 15.09.2020 mit der Verfahrensleiterin geführten Telefonat machte der Einwender Nr. 1 geltend, als Eigentümer des Flurstücks Nr. 279, Gemarkung Windschlag, von dem Vorhaben privat betroffen zu sein und erhebt im Namen aller Anwohner der Appenweierstraße folgende Einwendungen:

- *Der Einwender macht eine Betroffenheit durch den Bau der zweispurigen Straßenführung in beide Richtungen (Offenburg/Appenweier) im Bereich der Ampelkreuzung geltend. Die Einfädelungsspur werde als zweite Straßenführung in Richtung Norden und nach Durbach verwendet, so wie gegenüberliegende Führung Appenweier/Offenburg. Die Belastung vor seinem Haus sei damit noch größer, da der Verkehr direkt vor seinem Anwesen halte, wenn die Ampel rot sei. Die Ein- oder Ausfahrt auf sein Grundstück sei mit Gefahr verbunden.*

Die Umwandlung der Rechtsabbiegespur in eine kombinierte Geradeausfahrspur wird voraussichtlich zu einem Mehrverkehr auf der rechten Spur führen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat dies jedoch keine besondere Gefahrenlage beim Ein- und Ausfahren auf das Grundstück zur Folge. Die Ausfahrt aus dem Grundstück beansprucht ggf.

lediglich etwas mehr Zeit. Zur Belastung durch Verkehrslärm siehe die nachfolgenden Ausführungen.

- *Nach den Plänen (durchgezogene Linie) könne der Einwender aus Richtung Appenweier nicht mehr auf sein Grundstück abbiegen. Der Umweg über Bohlsbach betrage 6 km, den die Anlieger fahren müssten. Die dabei entstehenden Abgase beschädigen nicht nur die Umwelt, sondern auch die Gesundheit des Einwenders und der Anlieger.*

Der Vorhabenträger hat auf diesen Einwand hin seine Planung angepasst. Die geänderte Planung sieht eine Wendemöglichkeit in Form eines Linksabbiegerstreifens ca. 230 m südlich des Knotenpunktes und einer Zufahrt auf die östlich der B 3 liegende Landwirtschaftsstraße vor. Von dort können die Anlieger wieder in Fahrtrichtung Nord auf die Bundesstraße und zum jeweiligen Anwesen einbiegen (vgl. dazu die im Blaudruck vermerkten Änderungen in Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht), S. 20 sowie in Planunterlage 5.1). In Richtung Appenweier besteht wie bisher die Möglichkeit der Kopfwende im Einmündungsbereich der K 5366. In dem am 15.09.2020 mit der Verfahrensleiterin geführten Telefonat begrüßte der Einwender die geänderte Planung.

- *Da bei dem Einwender die Lungenkrankheit COPD festgestellt worden sei (Feinstaub, Abgase usw.) sei die Belastung für ihn besonders hoch. Fenster zum Lüften können der Einwender sowie die Anlieger kaum öffnen, da die Abgase und schlechte Luft in die Wohnung dringen. Das Reinigen der Fenster müsse öfters gemacht werden, da sie durch die Abgase sehr verschmutzt seien. Im Telefonat vom 15.09.2020 verdeutlichte der Einwender die bereits derzeit bestehende hohe Feinstaubbelastung noch einmal, die insbesondere durch den Schwerlastverkehr verursacht werde und die sich durch das Vorhaben weiter verschlimmern werde.*

Durch das Vorhaben wird sich die Kapazität des Knotens in Nord-Süd bzw. Süd-Nord-Richtung verbessern. Das Gutachten Immissionsprognose Luftschadstoffe (Planunterlage 17.2) kommt zu dem Schluss, dass sich dadurch und durch die geplante Optimierung der Ampelschaltung die Immissionssituation verbessern wird. Die Grenzwerte der einschlägigen 39. BImSchV werden gerade auch im Hinblick auf den lungengängigen Feinstaub PM_{2,5} sicher eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 8.4.1 verwiesen.

- *Im Telefonat vom 15.09.2020 wies der Einwender noch einmal explizit auf die derzeit bereits bestehende hohe Lärmbelastung hin, die insbesondere durch den Schwerlastverkehr verursacht werde und die sich durch das Vorhaben noch verschlimmern werde. Besonders gravierend sei es zu Stoßzeiten. Die Schallschutzfenster, Außenwände usw. seien durch die Erschütterung der LKW und dichtem Verkehrsaufkommen zu Schaden gekommen. Der Einwender sprach sich zur Reduzierung der Lärmbelastung für die Errichtung einer Schallschutzwand aus. Diese müsse gar nicht so hoch sein, eine Mauer*

mit einer Höhe von 1,20 m würde aus Sicht des Einwenders bereits zu einer erheblichen Verbesserung führen.

Die Planfeststellungsbehörde hält aktive Lärmschutzmaßnahmen für nicht zielführend, da deren Nutzen vorliegend äußerst beschränkt wäre und außer Verhältnis zu den anfallenden Kosten stünde. Der Einwender hat jedoch einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine konkrete Objektbeurteilung zur Festlegung der ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 8.4.2. verwiesen.

- *Im Telefonat vom 15.09.2020 führte der Einwender weiter an, dass sein Sohn auf dem Flurstück ebenfalls ein Haus bauen werde.*

Gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf den passiven Lärmschutz lediglich bauliche Anlagen beachtlich, für die zum Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen bereits eine Baugenehmigung vorlag. Dies ist im Hinblick auf den Bauantrag betreffend das Flurstück 279/2 nicht der Fall. Die bauliche Anlage wurde erst im Dezember 2019 und somit im Nachgang zur Auslegung der Pläne genehmigt.

- *Bei Tag und Nacht werde die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h (geschlossene Ortschaft) größtenteils nicht eingehalten.*

Die Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Verkehrsbehörde.

9.1.2

Ergebnis zu den Belangen des Einwenders Nr. 1

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass das Vorhaben die Belange des Einwenders im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Das Schreiben vom 29.05.2019 sowie vom 18.06.2020 kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur als Einwendung des Einwenders persönlich gewertet werden, da es an der handschriftlichen Unterzeichnung der übrigen Anwohner fehlt bzw. keine Liste der Betroffenen mit Namen zur Identifikation bzw. entsprechende Vollmachten beigelegt waren. Ungeachtet dessen, würde sich am Ergebnis aber letztlich auch nichts ändern, wenn die Schreiben auch als Einwendung für weitere Anwohner zu werten wären.

9.2

Einwender Nr. 2

9.2.1

Vorbringen des Einwenders Nr. 2

Der Einwender hat mit Schreiben vom 03.06.2019 zu dem Vorhaben folgende Einwendungen erhoben:

- *Die Belange des Einwenders seien berührt, da ihn der Knoten B 3 /K 5366 sowohl als Links- wie auch als Rechtsabbieger ständig betreffe. Der Einwender könne der Planung nicht zustimmen, da durch den geplanten Umbau keine nennenswerte Entlastung oder Verbesserung des Knotens erfolge. Ein verlängerter zweispuriger Stauraum könne die Staubildung nur visuell verkürzen. Die auf der anderen Seite geplante Rückführung von zwei auf eine Fahrspur sei ein Verkehrshemmnis und zugleich eine Gefahrenquelle für Verkehrsunfälle.*

Ein Ausbau, wie ihn die Planung vorsieht, wird aus Sicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesamtleistungsfähigkeit führen. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung kann durch die Aufweitung mit einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotens gegenüber dem Ist-Zustand von ca. 20 % ausgegangen werden. Die morgens und abends in den Spitzenverkehrszeiten auftretenden Stauungen werden wesentlich reduziert. Durch die Verringerung der maximalen Umlaufzeit von derzeit 150 sec morgens und 141 sec abends auf künftig 120 sec werden auch die bisherigen Wartezeiten der einzelnen Verkehrsströme verringert. (vgl. dazu auch unter 8.3)

Eine besondere Gefahrenquelle durch die sich anschließende Rückführung von zwei auf eine Fahrspur ist etwa auch angesichts der Entzerrung der Fahrzeugarten nicht ersichtlich. So hat etwa auch das Polizeipräsidium Offenburg keine Gefahrenquelle gesehen bzw. beanstandet.

- *Die Planung erfolge ohne Berücksichtigung des Bahnausbaues und der Verlagerung des Klinikums nach Bohlsbach. Deshalb wäre der Umbau - wie geplant - nur hinausgeworfenes Geld. In fünf Jahren stünde man vor gleichartigen Problematiken. Der Einwender plädiere daher dafür, den Ausbau um fünf Jahre zu verschieben, damit die Verlagerung des Klinikums berücksichtigt werden könne.*

Andere Vorhaben – hier die Verlagerung des Klinikums nach Bohlsbach –, für die noch keine ausreichend konkrete Planung vorliegt, müssen und können vorliegend keine Berücksichtigung finden. Eine Verschiebung der Maßnahme um 5 Jahre kommt seitens des Vorhabenträgers nicht in Betracht. Ein Zusammenhang mit dem Bahnausbau ist nicht ersichtlich.

- *Eine Verbesserung der Lage an diesem Ort sei nur durch einen Wegfall der Links- und Rechtsabbiegerspuren in Verbindung mit einem 4-spurigen Ausbau der B 3 bis zur B 28 möglich. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen setze der Einwender voraus. Für die Gemeinde Windschläg wäre eine neue Ortseinfahrt südlich von Windschläg erforderlich. Der Bereich „Breitfeld“ müsse dann durch eine weitere Unterführung in die Schwanstraße nur für die Bewohner des Breitfelds an den Ort angeschlossen werden. Der Weg zwischen der K 5324 (verlängerte Bohlsbacher Straße) entlang der Bahn bis ins Breitfeld sei als Gemeindeverbindungsstraße auszuführen. Die Notwendigkeit ergebe sich bereits jetzt, da dieser Weg die einzige Zufahrt für Rettungs- und Hilfsdienste zum Güterbahnhof sei und an diesem Weg auch ein Rettungsweg vom/zum geplanten Eisenbahntunnel geplant sei. Durbach mit dem Ortsteil Ebersweier haben, auch im Hinblick auf das Gewerbegebiet „Breitfeld“ (zwischen Ebersweier und Windschläg, nicht Breitenfeld, wie in den Unterlagen zu lesen) eine eigene Zufahrt entweder zu B 3 oder zur B 28 zu erhalten.*

Der Einwender schlägt eine andersartige Planung vor, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mehr als Alternative zur derzeitigen Planung anzusehen und daher auch nicht beachtlich ist.

9.2.2

Ergebnis zu den Belangen des Einwenders Nr. 2

Die Einwendungen werden aus den oben angeführten Gründen vorsorglich zurückgewiesen. Der Einwender hat in dem zwischen ihm und der Verfahrensleiterin am 23.09.2020 geführten Telefonat jedoch zudem geäußert, dass seine Einwendungen lediglich als Hinweise zu werten seien.

9.3

Einwenderin Nr. 3

9.3.1

Vorbringen der Einwenderin Nr. 3

Mit Schreiben vom 07.10.2019 machte die Einwenderin Nr. 3 geltend, als Eigentümerin des Flurstücks Nr. 276, Gemarkung Windschläg, von dem Vorhaben privat betroffen zu sein und erhebt folgende Einwendungen:

- *Ein vierspuriger Ausbau direkt vor dem Grundstück führe bereits optisch zu einer Wertminderung. Das Erzielen einer kostendeckenden Mietrendite bei Vermietung sei nicht mehr möglich, da potentielle Mieter bereits bei Besichtigung abgeschreckt würden.*

Der Verkehrswert eines Grundstücks hängt von zahlreichen auch planungsunabhängigen Faktoren ab. Eine Grundstückswertminderung für sich gesehen, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung kann und darf der Grundeigentümer nicht vertrauen. Deshalb stellen vorhabenbedingte

Veränderungen des Wohnumfelds ebenso wie eine hieraus entstehende Grundstücks-wertminderung für sich allein grundsätzlich keinen eigenen Abwägungsposten dar (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 28.2.2013 (7 VR 13/12) m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 27.10.1999 (11 A 31/98)). Zudem ist anzumerken, dass mit dem Planvorhaben lediglich die bisherige Rechtsabbiegespur zusätzlich als Geradeausspur verwendet wird und kein vierspuriger Ausbau als solcher erfolgt.

- *Ein vierspuriger Ausbau führe zwangsläufig dazu, dass es nicht mehr möglich sei, von dem Grundstück aus Richtung Offenburg zu fahren. Eine Ausfahrt sei künftig nur in Richtung Appenweier möglich, eine Einfahrt in das Grundstück nur von Offenburg kommend. Dies stelle eine unzumutbare Einschränkung des bebauten Grundstücks dar.*

Der Vorhabenträger hat auf diesen Einwand hin seine Planung angepasst. Die geänderte Planung sieht eine Wendemöglichkeit in Form eines Linksabbiegerstreifens ca. 230 m südlich des Knotenpunktes und einer Zufahrt auf die östlich der B 3 liegende Landwirtschaftsstraße vor. Von dort können die Anlieger wieder in Fahrtrichtung Nord auf die Bundesstraße und zum jeweiligen Anwesen einbiegen (vgl. dazu die im Blaudruck vermerkten Änderungen in Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht), S. 20 sowie in Planunterlage 5.1). In Richtung Appenweier besteht die Möglichkeit der Kopfwende im Einmündungsbereich der K 5366.

In dem am 06.08.2020 mit der Verfahrensleiterin geführten Telefonat begrüßten die Vertreter der Einwenderin die geänderte Planung.

- *Erschwerend komme hinzu, dass die Aus- bzw. Einfahrt nur über einen Fahrradweg möglich und insbesondere bei Ausfahrt der Fahrradweg nicht einsehbar sei. Nach Ansicht der Einwenderin stelle dies ein erhebliches Unfallpotential insbesondere für Fahrradfahrer dar, das durch den Ausbau nochmals deutlich verschärft werde. In dem Telefonat am 06.08.2020 erläuterten die Vertreter der Einwenderin noch einmal, dass der Einwenderin die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit ihrer Hofeinfahrt sehr wichtig sei. Sie erkundigten sich daher, ob die Möglichkeit des Aufstellens eines Spiegels im Bereich der Hofeinfahrt bestehe, so dass der Radweg besser einsehbar sei und Unfällen vorgebeugt werden könne.*

Ob Verkehrsspiegel überhaupt einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, ist umstritten. So kann es durch das verzerrte und verkleinerte Spiegelbild zu Falschinterpretationen von Verkehrssituationen kommen. Ferner können im Spiegelbild tote Winkel entstehen und dadurch Fußgänger und Radfahrer übersehen werden. An der Ein- und Ausfahrtsituation ändert sich durch das Vorhaben gegenüber dem status quo nicht viel. Die Umwandlung der Rechtsabbiegespur in eine kombinierte Geradeausfahrspur wird voraussichtlich zu einem Mehrverkehr auf der rechten Spur führen. Aus Sicht der Planfest-

stellungsbehörde hat dies jedoch keine besondere Gefahrenlage beim Ein- und Ausfahren auf das Grundstück zur Folge. Die Ausfahrt aus dem Grundstück beansprucht ggf. lediglich etwas mehr Zeit. Zudem ist der Fahrradweg laut den Auskünften des Polizeipräsidiums Offenburg nur gering befahren. Es gibt östlich der Bahnlinie – und westlich der B 3 zwei weitere Strecken, die vornehmlich von Radfahrern genutzt werden.

- *Auch besitze das Haus noch ein größeres Ökonomiegebäude und Stellflächen, in denen kleinere Anhänger, Wohnwagen, etc. untergestellt werden. Das Ein- und Ausfahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder mit größeren Anhängern werde durch die neue Baumaßnahme wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht bzw. nur mit einem erheblich erhöhten Unfallrisiko möglich sein. In dem Telefonat am 06.08.2020 legten die Vertreter der Einwenderin noch einmal dar, dass es aus Richtung Offenburg kommend bedingt durch das Ökonomiegebäude unmöglich sei, mit einem Anhänger in einem Zug in das Grundstück einzufahren ohne beide Fahrbahnen voll auszunutzen und somit auch die Gegenfahrbahn zu beanspruchen. Aufgrund des aktuellen und des mit der Baumaßnahme zu erwartenden noch erhöhten Verkehrsaufkommens hält die Einwenderin diese Praxis für nicht verkehrssicher.*

Daher werde angefragt, ob nicht die Möglichkeit einer gestrichelten, überfahrbaren Mittellinie an dieser Stelle bestehe, so dass man als Anwohner mit Anhänger in einem Zug in das Grundstück einfahren könne oder alternativ die Hofeinfahrt der Einwenderin im Zuge der Baumaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers verbreitert werden könne. Die Einwenderin halte die Einrichtung einer überfahrbaren Mittellinie für die sicherste und beste Lösung. Diese sei auch für den Verkehrsfluss akzeptabel, da nur sehr selten mit Anhänger auf das Grundstück eingefahren werde.

Die sich angesichts des Ökonomiegebäudes ergebenden Schwierigkeiten der Einfahrt in das Anwesen für große Fahrzeuge oder jene mit Anhängern besteht aus Richtung Offenburg kommend bereits derzeit. Diese Schwierigkeiten werden nicht durch die Baumaßnahme verursacht. Die Möglichkeit des direkten Einbiegens in die Hofeinfahrt aus Richtung Appenweier kommend fällt hingegen angesichts der Baumaßnahme weg.

Die Einwenderin schlägt das Aufbringen einer gestrichelten Linie an dieser Stelle zur Beibehaltung der Möglichkeit des direkten Einbiegens in die Hofeinfahrt aus Richtung Appenweier kommend vor. Diesem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Fahrtstreifentrennung zur Trennung der Richtungsfahrbahnen ist aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich. Die Umbaumaßnahme soll der Erhöhung der Leistungsfähigkeit sowie der Verkehrssicherheit des Knotenpunktes dienen. Ziel ist es, den Verkehrsfluss zu verbessern. Ein stehendes Fahrzeug auf einem linken Fahrstreifen würde diese Ziele konterkarieren und Auffahrunfälle provozieren. Dieser Umstand wurde bei der Planung der Umbaumaßnahme berücksichtigt und bewusst durch Schaffung einer verkehrssicheren Abbiegemöglichkeit umgesetzt.

Nach den Angaben der Vertreter der Einwenderin besteht der Bedarf mit einem Hänger in das Grundstück einzufahren sehr selten. Sollte in diesen seltenen Fällen ein sicheres Einfahren ohne die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer trotz einer Fahrstreifenbreite von insgesamt 6,50 m wider Erwarten nicht möglich sein, ist es dem Einwender aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar seine Einfahrt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Die Anordnung einer diesbezüglichen Schutzauflage i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG sieht die Anhörungsbehörde als nicht erforderlich an. Eine etwaige geringfügige Erschwerung der Zufahrt ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

- *Ein 4-spuriger Ausbau führe zwangsläufig zu einer Verschärfung der Lärmsituation, die eine wesentliche Wertminderung des Gebäudes zur Folge haben werde. Nach Ansicht der Einwenderin habe das Regierungspräsidium im Zuge dieser geplanten Maßnahme Lärmvorsorge zu treffen und somit aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine Lärmschutzwand, zu ergreifen.*

In dem am 06.08.2020 mit der Verfahrensleiterin geführten Telefonat äußerten die Vertreter der Einwenderin ferner Zweifel an dem schalltechnischen Gutachten. Ein 4 m Luftlinie entfernte Haus ohne dazwischenliegende Bauten erhalte Anspruch auf passiven Lärmschutz, das Haus der Einwenderin jedoch nicht. Die Einwenderin bitte um Erklärung, was sich auf diesen 4 m Luftlinie ohne Hindernis verändere. Die Einwenderin wäre gerne in die Lärmschutzmaßnahmen eingebunden. Fakt sei, die Lärmbelastung an ihrem Haus liege tagsüber und nachts deutlich über den Grenzwerten. Die Vertreter der Einwenderin erkundigte sich weiter, was konkret unter Lärmsanierung zu verstehen sei. Ferner sei es aus Sicht der Einwenderin fragwürdig, dass das Gutachten argumentiere, den Verkehrsfluss vor den Häusern zu erhöhen, um den Verkehrsfluss an anderer Stelle im Ort und die Nutzung von Schleichwegen zu reduzieren. Schleichwege könne man sicher über Verbotsschilder regeln und warum andere Häuser wichtiger seien, als die an der Appenweierstraße sei nicht nachvollziehbar.

Der Vorhabenträger erläutert hierzu, das die schalltechnische Berechnung im Wesentlichen zwei Lärmquellen berücksichtige:

1. Die äußeren Fahrstreifen der B3 (rote Emissionslinien im Lageplan)
2. Die neue Lichtsignalanlage an der Kreuzung Windschläger Straße

Bei der Berechnung der Immission spiele der Abstand von der Lärmquelle eine wesentliche Rolle. Da das Gebäude der Einwenderin weiter von der Lichtsignalanlage entfernt liege, als das andere Gebäude, sei hier die Einwirkung der Lichtsignalanlage geringer. Die Folge hieraus sei, dass beim anderen Gebäude im Prognosefall eine geringe Erhöhung gegenüber dem Prognosenullfall statfinde, beim Gebäude der Einwenderin hinge-

gen nicht. Damit erfülle das andere 4 m entfernte Gebäude die Voraussetzung einer „wesentlichen Änderung“ gemäß 16. BImSchV und habe Anspruch auf Lärmvorsorge. Das Gebäude der Einwenderin erfülle diese Bedingungen nicht. Das Gutachten betrachte alle Gebäude gleich. Es gebe keinerlei Wertung der Wichtigkeit. Ausschlaggebend seien nur die berechneten Beurteilungspegel. Diese werden im kompletten Bereich absolut identisch berechnet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass die Vorgehensweise des schalltechnischen Gutachtens in Frage zu stellen. Methodische Mängel sind nicht erkennbar. Die von der Einwenderin in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage wurde vom Vorhabenträger schlüssig beantwortet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich in diesem Punkt der Argumentation des Vorhabenträgers an und macht sie sich zu eigen.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass der Sachverhalt der wesentlichen schalltechnischen Änderung i. S. d. 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung der in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte an dem Gebäude der Einwenderin nicht vorliegt. Überschritten werden hingegen die Auslösewerte für eine Lärmsanierung.

Der Vorhabenträger hat für alle vom Vorhaben betroffenen Gebäude, bei denen die aktuell gültigen Auslösewerte überschritten werden und somit auch für das Gebäude der Einwenderin die Erstattung von 75 % der notwendigen Kosten für erforderliche passive Lärmsanierungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern oder Schalldämmklappen in Schlafräumen) auf Antrag zugesagt. Diese Zusage wurde unter III. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Hauptziel der Umgestaltung ist eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes sowie eine erhöhte Verkehrssicherheit. Dieses Ziel kann ohne die Maßnahme nicht erreicht werden (vgl. dazu auch unter 4.). Dass es durch die Maßnahme auch zur Reduzierung der Nutzung von Schleichwegen kommt, stellt lediglich einen wünschenswerten Nebeneffekt dar.

- *Insbesondere die Einschränkungen bzw. Erhöhung der Unfallrisiken bei Ein- und Ausfahrt sowie die zunehmende Lärmbelastung führen zu einer sehr deutlichen Wertminderung dieses Gebäudes.*

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellen Grundstückswertminderungen für sich gesehen keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 28.2.2013 (7 VR 13/12) m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 27.10.1999 (11 A 31/98)).

- *Auch sei mehrfach bei Ortschaftsratssitzungen der Vorschlag geäußert worden, zu prüfen, inwieweit für die betroffenen Anwohner auf der östlichen Seite der B 3 Höhe Windschlag nicht die Möglichkeit bestehe, eine Ausfahrt mittels einer kleinen Stichstraße ent-*

lang der Bahntrasse zu ermöglichen, um die erheblichen Unfallrisiken bei Ein- und Ausfahrt zu mindern und auch eine einfache Möglichkeit der Ausfahrt sowohl in Richtung Appenweier als auch Offenburg zu gewährleisten. Auch würde so eine künftige Perspektive von aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner entstehen.

Für eine rückwärtige Erschließung wäre ein Privatpersonen betreffender Grunderwerb in erheblichem Ausmaß erforderlich. Dies würde dem Grundsatz der möglichst geringen Flächeninanspruchnahme widersprechen und wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt. Die Ein- und Ausfahrt in das Grundstück bleibt auch nach der Baumaßnahme weiterhin ohne besondere Gefahr möglich. Durch die geänderte Planung des Vorhabenträgers führt die Baumaßnahme auch zu keinen nennenswerten Umwegen mehr. Aktive Lärmschutzwände sind vorliegend aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zielführend. Daran würde auch eine rückwärtige Erschließung der betroffenen Flurstücke nichts ändern (vgl. dazu unter 8.4.2).

9.3.2

Ergebnis zu den Belangen der Einwenderin Nr. 3

Aus den oben angeführten Gründen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass das Vorhaben die Belange der Einwenderin im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

10.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hält die planfestgestellte Lösung unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender öffentlicher und privater Belange für richtig und im überwiegenden öffentlichen Interesse für geboten.

Soweit in einzelnen Punkten Forderungen von Trägern öffentlicher Belange erhoben bzw. Anregungen vorgetragen wurden, sind diese im Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und so weit wie möglich berücksichtigt worden. Private Belange werden von dem Vorhaben nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belangen hält die Planfeststellungsbehörde die nunmehr vorgesehene Planung mit den ergänzenden Zusagen und Maßgaben angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange, die für die Verwirklichung des Vorhabens in der geplanten Form sprechen, vornehmlich die Verbesserung der verkehrlichen Situation und die damit einhergehende Erhöhung der Verkehrssicherheit, für verhältnismäßig und sachgerecht. Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden insgesamt auf ein unabdingbares Maß beschränkt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in der Stadt Offenburg nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg